

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums des Innern

### Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung

#### A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) ist am 25. Juli 2015 als Artikelgesetz in Kraft getreten. Als Kernbestandteil sehen die neu eingefügten §§ 8a und 8b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetzes) vor, dass informationstechnische Systeme, die für die Funktionsfähigkeit von Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind, von den jeweiligen Betreibern durch die Umsetzung von angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen abzusichern sind und dass erhebliche IT-Vorfälle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden sind. Spiegelbildlich zu den besonderen Pflichten ergeben sich aus den §§ 3 Absatz 3 und 8b Absatz 2 Nummer 4 des BSI-Gesetzes für Betreiber Kritischer Infrastrukturen besondere Rechte. Diese beinhalten insbesondere die privilegierte Beratung und Information durch das BSI.

Nach § 2 Absatz 10 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz ist zu bestimmen, welche Anlagen in den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen als Kritische Infrastrukturen gelten. Mit der am 03. Mai 2016 in Kraft getretenen BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) wurden bereits die Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen in den Sektoren Energie, Wasser, Ernährung und Informationstechnik und Telekommunikation (IKT) getroffen. Die noch ausstehenden Festlegungen für die Sektoren Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr werden nunmehr mit der vorliegenden Änderungsverordnung getroffen.

#### B. Lösung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Vorgabe des § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz nunmehr abschließend umgesetzt, indem

- Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen für die noch ausstehenden, in § 2 Absatz 10 Nummer 1 BSI-Gesetz genannten Sektoren Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr erstmals getroffen und
- erforderliche Ergänzungen und Klarstellungen zu den bereits getroffenen Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen für die Sektoren Energie, Wasser, Ernährung und IKT vorgenommen werden.

Zudem wird der Evaluierungsturnus des § 6 an die Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 angepasst und auf zwei Jahre verkürzt.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Aus dieser Verordnung ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Allerdings konkretisieren sich die im Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes veranschlagten Aufwände auf Basis dieser Verordnung und der für die Verordnung durchgeführten Abschätzungen wie nachfolgend dargestellt.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die abschließende Regelung aller in § 2 Absatz 10 Nummer 1 des BSI-Gesetzes genannten Sektoren lässt sich die Aufwandsabschätzung des IT-Sicherheitsgesetzes im Hinblick auf die Meldepflicht nach § 8b Absatz 4 des BSI-Gesetzes sowie nach § 11 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nunmehr konkretisieren, wobei sich der Aufwand systembedingt nicht auf Betreiber, sondern gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes auf Anlagen bezieht.

Als Konkretisierung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz geschätzten bis zu 2 000 meldepflichtigen Betreiber werden durch die BSI-Kritisverordnung nunmehr insgesamt ca. 1699 Anlagen über alle sieben Sektoren als Kritische Infrastrukturen identifiziert. Die Anzahl der hierdurch verpflichteten Betreiber wird geringfügig unter der Anzahl der identifizierten Anlagen liegen, weil einige Betreiber mehrere Kritische Infrastrukturen betreiben.

Für diese Änderungsverordnung sind keine Kompensationen im Sinne der „One in, one out“-Regel vorzunehmen, da durch die Änderungsverordnung keine neuen Aufwände generiert werden, sondern durch die Bestimmung der Normadressaten lediglich die Aufwandsabschätzung des IT-Sicherheitsgesetzes konkretisiert wird.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Da sich durch die Rechtsverordnung keine signifikanten Änderungen an der Anzahl der Kritischen Infrastrukturen bzw. an der Anzahl deren Betreiber über alle in § 2 Absatz 10 Nummer 1 des BSI-Gesetzes genannten Sektoren ergeben, haben die Annahmen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im Entwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz unverändert Bestand. Ausgehend von den nunmehr über alle Sektoren abgeschätzten Anlagen lässt sich der den Ländern entstehende Aufwand für die Umsetzung der im IT-Sicherheitsgesetz vorgesehenen Aufgaben näher konkretisieren. Für die Länder ist mit einem Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 6 792 000 Euro pro Jahr zu rechnen.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

## Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), der zuletzt durch die Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### Artikel 1

#### Änderung der BSI-Kritisverordnung

Die BSI-Kritisverordnung vom 22.04.2016 (BGBl. I S.958) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 2 bis 5“ durch die Angabe „§§ 2 bis 8“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Zwischen den Wörtern „Aufbereitung“ und „Verteilung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Zwischen den Wörtern „Verteilung“ und „von Trinkwasser“ werden die Wörter „sowie Steuerung und Überwachung“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Zwischen den Wörtern „Siedlungsentwässerung“ und „Abwasserbehandlung“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Zwischen den Wörtern „Gewässereinleitung“ und „erbracht“ werden die Wörter „sowie Steuerung und Überwachung“ eingefügt.
3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 6 bis 8 eingefügt:

„§ 6

#### Sektor Gesundheit

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Gesundheit kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die stationäre medizinische Versorgung;
2. die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind;
3. die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper;
4. die Laboratoriumsdiagnostik.

(2) Die stationäre medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht.

(3) Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht.

(4) Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht.

(5) Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

(6) Im Sektor Gesundheit sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 5 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für die stationäre medizinische Versorgung, die Versorgung mit Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper und die Laboratoriumsdiagnostik in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt werden, und
2. den Schwellenwert nach Anhang 5 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

## § 7

### **Sektor Finanz- und Versicherungswesen**

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Finanz- und Versicherungswesen kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die Bargeldversorgung;
2. der kartengestützte Zahlungsverkehr;
3. der konventionelle Zahlungsverkehr;
4. die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften;
5. Versicherungsdienstleistungen.

(2) Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht.

(3) Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19. Mai 2015, S. 1) in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht.

(4) Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. L 94 vom 30. März 2012, S. 22) in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

(5) Die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht.

(6) Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

(7) Im Sektor Finanz- und Versicherungswesen sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 6 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für die Bargeldversorgung, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den konventionellen Zahlungsverkehr, für die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und für Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 6 genannt werden, und
2. den Schwellenwert nach Anhang 6 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

(8) Abweichend von § 1 Nummer 2 hat im Sektor Finanz- und Versicherungswesen bestimmenden Einfluss auf eine Anlage, die den in Anhang 6 Teil 3 Spalte A Nummer 1 bis 4 genannten Anlagenkategorien zuzuordnen ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände bleiben insoweit unberücksichtigt.

## § 8

### **Sektor Transport und Verkehr**

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwezens ist im Sektor Transport und Verkehr die Versorgung der Allgemeinheit mit Leistungen zum Transport von Personen und Gütern (Personen- und Güterverkehr) kritische Dienstleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes.

(2) Der Personen- und Güterverkehr wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.

(3) Im Sektor Transport und Verkehr sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 7 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für den Personen- oder Güterverkehr in den in Absatz 2 genannten Verkehrsträgern sowie im ÖPNV, in der Logistik oder sonst erforderlich sind und
  2. den Schwellenwert nach Anhang 7 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.“
4. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Vier“ wird durch die Angabe „Zwei“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „Inkrafttreten“ werden die Wörter „und danach alle zwei Jahre“ eingefügt.
5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
      - „2. Im Sinne von Anhang 1 ist oder sind
        - a) Erzeugungsanlage  
eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
        - b) Erzeugungsanlage mit Wärmeauskopplung (KWK-Anlage)  
eine Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
        - c) Dezentrale Energieerzeugungsanlage  
eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 11 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
        - d) Speicheranlage  
eine Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie.
        - e) Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung  
eine Anlage oder ein System zur Bündelung elektrischer Leistung zur Steuerung von Erzeugungsanlagen und von dezentralen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere zur Anwendung bei Direktvermarktungsunternehmen im Sinne von § 3 Nummer 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
        - f) Übertragungsnetz  
ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 32 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
        - g) Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel  
eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem, das den physischen, kurzfristigen Spothandel mit Energie für das deutsche Marktgebiet betrifft.

- h) Verteilernetz  
ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- i) Messstelle  
eine Stelle im Sinne des § 2 Nummer 11 des Messstellenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. .
- j) Gasförderanlage  
eine Anlage zur Förderung von Erdgas aus einer Bohrung.
- k) Gasspeicher  
ein Gasspeicher im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- l) Fernleitungsnetz  
ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- m) Gasverteilernetz  
ein Verteilernetz im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- n) Ölförderanlage  
eine Anlage zur Förderung von Rohöl aus einer Bohrung.
- o) Raffinerie  
eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien im Sinne von Nummer 4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.
- p) Mineralölfernleitung  
eine Rohrfernleitung im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zum Transport von Öl oder von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Verarbeitung von Öl.
- q) Öl- und Produktenlager  
eine Anlage zur Lagerung von Rohöl oder Mineralölprodukten.
- r) Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung  
eine Anlage, durch die eine oder mehrere andere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden.
- s) Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl

eine Anlage oder ein IT-System, das zur Disposition insbesondere von Tankkraftwagen, Kesselwagen oder Binnenschiffen verwendet wird, mit dem Ziel, den Vertrieb von Kraftstoffen und Heizöl abzuwickeln, zu koordinieren oder zu optimieren, unabhängig davon, ob durch die Anlage oder das IT-System Verbraucher beliefert werden.

t) Tankstellennetz

eine Anlage oder ein System zur Verbindung voneinander unabhängiger Tankstellen mittels zentraler Komponenten. Eine zentrale Komponente dient der zentralen Versorgung der Tankstellen eines Tankstellennetzes mit Kraftstoff.

u) Heizwerk

eine Anlage zur Erzeugung von Wärme zur Belieferung von Endkunden im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.

v) Heizkraftwerk

eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme nach § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

w) Fernwärmenetz

ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 3 bis 13.

cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ee) In der neuen Nummer 5 werden im ersten Satzteil nach dem Wort „Versorgungsgrad“ die Wörter „für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 4.2.1 unmittelbar“ gestrichen.

ff) In der neuen Nummer 6 werden im ersten Satzteil nach dem Wort „Versorgungsgrad“ die Wörter „für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1“ gestrichen.

gg) In der neuen Nummer 10 werden nach der Angabe „3.2.2“ ein Komma und die Angaben „3.2.3, 3.3.1 und 3.3.1“ eingefügt. Die Angabe „und 3.3“ wird gestrichen.

hh) In der neuen Nummer 11 werden zwischen den Angaben „3.1.2“ und „3.2.2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3.2.2“ die Angaben „3.2.3, 3.3.1 und 3.3.2“ eingefügt.

ii) In der neuen Nummer 12 wird nach der Angabe „3.2.2“ die Angabe „3.2.3“ eingefügt.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.2.2 wird folgende Nummer 3.2.3 eingefügt:

„3.2.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der transportierten Rohölmenge oder Produktmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Rohölmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 <sup>1</sup>
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000 <sup>“</sup>

bb) Nummer 3.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.1	Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl	Gesamtmenge der verteilten Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 <sup>1</sup>
		Gesamtmenge der verteilten Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000

cc) Nach Nummer 3.3.2 wird folgende Nummer 3.3.3 eingefügt:

„3.3.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der verteilten Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 <sup>1</sup>
		Gesamtmenge der verteilten Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000 <sup>“</sup>

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Sinne von Anhang 2 sind

a) Gewinnungsanlage (Wasserwerk)

ein Brunnen oder eine Brunnenreihe, eine Sickerleitung, ein Sickerstollen, eine Zisterne oder ein Entnahmebauwerk zur Gewinnung von Oberflächenwasser oder andere Wasserefassung zur Gewinnung von Rohwasser.

b) Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)

die Gesamtheit aller technischen Einrichtungen zur Trinkwasseraufbereitung einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

c) Leitzentrale (Leitwarte, Leitstelle oder Prozessleitwarte)

eine Anlage, in der ein oder mehrere Prozessschritte auch räumlich verteilter Anlagen zentral überwacht und/oder gesteuert werden können.

d) Wasserverteilungssystem

ein Teil eines Wasserversorgungssystems mit Rohrleitungen, Trinkwasserbehältern, Förderanlagen und sonstigen Einrichtungen zum Zweck der Verteilung von Wasser an die Verbraucher. Dieses System beginnt nach der Wasseraufbereitungsanlage oder, wenn keine Aufbereitung erfolgt, nach der Wassergewinnung und endet an der Übergabestelle zum Verbraucher.

e) Kanalisation

ein Netz von Rohrleitungen und Zusatzbauten (zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Pumpstationen), das Abwasser von Anschlusskanälen zu Kläranlagen oder zu anderen Entsorgungsstellen ableitet.

f) Kläranlage

eine Anlage, in der Abwasser physikalisch, biologisch und/oder chemisch behandelt wird (DIN EN 16323). Die Anlagen zur Gewässereinleitung (zum Beispiel HW-Pumpwerke und Ableitungskanäle) werden als Bestandteil der Kläranlage angesehen.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.3.1 ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres maßgeblich.“

ff) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „2.3.2“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.2.1 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3	Steuerung und Überwachung“		
------	----------------------------	--	--

bb) Die Nummer 1.2.2 wird zur neuen Nummer 1.3.1.

cc) In Nummer 2.1.1 wird in Spalte B nach dem Wort „Gewinnungsanlage“ das Wort „Wasserwerk“ in Klammern eingefügt.

dd) Die Nummer 2.1.2 wird aufgehoben.

ee) In Nummer 2.2.1 wird in Spalte B nach dem Wort „Aufbereitungsanlage“ das Wort „Wasserwerk“ in Klammern eingefügt.

ff) Die Nummer 2.2.2 wird aufgehoben.

gg) Nach Nummer 2.3.1 folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4	Steuerung und Überwachung“		
------	----------------------------	--	--

hh) Die Nummer 2.3.2 wird zur neuen Nummer 2.4.1.

7. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) Der bisherigen Nummer 1 werden folgende Nummer 1 und 2 vorangestellt:

„1. Für die in Teil 3 Spalte B Nummer 1 genannten Anlagenkategorien gelten grundsätzlich die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 bis 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

2. Im Sinne von Anhang 3 ist oder sind

a) Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln

eine Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

b) Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln

eine Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

c) Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Planung, Steuerung, Bereitstellung und Verteilung von Produktionsmitteln oder Lebensmitteln, insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System.

d) Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln

Eine Anlage oder ein System zur Bestellung von Lebensmitteln, insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System.

e) Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln

eine Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, zum Beispiel eine Verkaufsstelle des Einzel- oder Großhandels.

f) Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung

eine Anlage oder ein System, durch die oder das eine oder mehrere andere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden, insbesondere eine filialübergreifende Anlage oder ein filialübergreifendes System.“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 3 bis 8.

cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ee) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, bei einer Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 1.2 zuzuordnen ist,“ eingefügt.

b) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

<b>„Spalte A</b>	<b>Spalte B</b>	<b>Spalte C</b>	<b>Spalte D</b>
<b>Nr.</b>	<b>Anlagenkategorie</b>	<b>Bemessungskriterium</b>	<b>Schwellenwert</b>
<b>1.</b>	<b>Lebensmittelversorgung</b>		
1.1	Lebensmittelherstellung und -behandlung		
1.1.1	Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln	Menge der hergestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.1.2	Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln	Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.1.3	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmit-	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in	Speisen: 434 500 t

	teln	t/Jahr oder l/Jahr	oder Getränke: 350 Mio. l
1.1.4	Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der jeweils hergestellten, behandelten oder umgeschlagenen Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434500 t oder Getränke: 350 Millionen l“
1.2.	Lebensmittelhandel		
1.2.1	Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln	Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.2	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.3	Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln	Menge der bestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.4	Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln	Menge der in Verkehr gebrachten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Mio. l
1.2.5	Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der jeweils behandelten, umgeschlagenen, bestellten oder in Verkehr gebrachten Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434500 t oder Getränke: 350 Millionen l“

8. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Sinne von Anhang 4 ist oder sind

a) Ortsgebundenes Zugangsnetz

eine Anlage, über die der Zugang zu einem öffentlichen Telefondienst, zu einem öffentlichen Datenübermittlungsdienst oder zu ei-

nem Internetzugangsdienst erfolgt (zum Beispiel Glasfaseranschlüsse und Mobilfunk-Zugangsnetze).

b) Übertragungsnetz

eine Anlage zur Übertragung von Sprache und Daten für öffentlich zugängliche Telefondienste und Datenübermittlungsdienste oder für Internetzugangsdienste (zum Beispiel Backbone- und Core-Netze).

c) IXP

eine Anlage, die mehr als zwei unabhängige autonome Systeme direkt verbindet, so dass der Netzwerkverkehr zwischen zwei angeschlossenen autonomen Systemen direkt ohne Nutzung eines intermediären autonomen Systems fließt.

d) DNS-Resolver, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden.

eine Anlage oder ein System im Zugangsnetz eines Internet Service Providers zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung, die bei Unkenntnis der Antwort die Anfragen an übergeordnete DNS-Instanzen weiterreicht.

e) Autoritative DNS-Server

eine Anlage oder ein System zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung gemäß Kapitel 5 des RFC 7719, in der oder in dem durch lokal vorliegende Informationen über den Inhalt einer DNS-Zone Anfragen über diese DNS-Zone beantwortet werden oder die Anfragen an andere Server delegiert werden.

f) Rechenzentrum (Housing)

ein oder mehrere Gebäude, zumindest aber ein geschlossener Raum mit dem vorrangigen Zweck, eine geeignete Umgebung für die Unterbringung und den Betrieb von zentralen IT-Komponenten zum Beispiel Server oder Netzwerktechnik in mindestens zehn Racks bereitzustellen.

g) Serverfarm (Hosting)

zwei oder mehrere Computer, die im IT-Netzwerk Dienste bereitstellen, wobei virtuelle Server als virtuelle Maschinen gelten, die auf einem physischen Server betrieben werden und wie ein eigenständiger Computer agieren.

h) Content Delivery Netzwerk

Ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte, insbesondere große Mediendateien, ausgeliefert werden.

i) Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten

eine vertrauenswürdige dritte Instanz (Trusted Third Party), die in elektronischen Kommunikationsprozessen die jeweilige Identität des Kommunikationspartners bescheinigt.“

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
  - cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.
  - dd) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Teilnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - ee) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
  - ff) In Nummer 6 wird der Buchstabe a aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.
  - gg) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 9 bis 11.
- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.4.1 wird wie folgt gefasst:

„1.4.1	DNS-Resolver, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden	Anzahl Teilnehmer des Zugangsnetzes, in welchem der DNS-Resolver betrieben wird	100 000“
--------	--	---	----------

bb) In Nummer 1.4.2 wird in Spalte B nach dem Wort DNS-Server der Halbsatz „die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienst, Datenübermittlungsdienst oder Internetzugangsdienst angeboten werden,“ gestrichen.

9. Nach Anhang 4 werden die folgenden Anhänge 5 bis 7 eingefügt:

**„Anhang 5 (zu § 1 Nummer 4 und Nummer 5, § 6 Absatz 6 Nummer 1 und Nummer 2)**

**Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Gesundheit**

**Teil 1**

**Grundsätze und Fristen**

1. Im Sinne von Anhang 5 ist oder sind

a) Krankenhaus

ein Standort oder Betriebsstätten eines nach § 108 des fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Krankenhauses, der oder die für die Erbringung stationärer Versorgungsleistungen notwendig sind.

b) Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind

eine Betriebsstätte, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 hergestellt werden.

c) Abgabestelle

eine Einrichtung, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 abgegeben werden.

d) Produktionsstätte für verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

eine Betriebsstätte, die auf der Grundlage einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Hilfsstoffe und Hilfsmaterialien sowie Wirkstoffe zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

e) Anlage oder System zur Steuerung von Entnahme und Weiterverarbeitung von Blut- oder Plasmaspenden zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

ein zentrales IT-System zur Steuerung und Verwaltung von Blutspende-einrichtungen oder Herstellungseinheiten.

f) Betriebs- und Lagerraum

eine Einrichtung zur kurzzeitigen Lagerung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten sowie zur Weiterverarbeitung oder Aufbereitung von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

g) Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

ein zentrales Logistikmanagementsystem für den Vertrieb und die Disposition von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

h) Apotheke

eine Einrichtung zur Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Patienten im Sinne des ersten Abschnitts des Apothekengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

i) Transportsystem

ein System zur Steuerung des physischen Proben- und Auftragstransports zwischen dem Auftraggeber des Labors und dem Labor.

j) Kommunikationssystem zur Auftrag- und Befundübermittlung

ein System zur Übermittlung von Befundungsergebnissen zwischen Auftraggeber und Labor.

k) Labor

eine Einrichtung, in der medizinische labordiagnostische Verfahren für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin durchgeführt und fachärztlich befundet werden.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
  - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.
5. Nummer 4 findet keine Anwendung auf Anlagen, die der in Teil 3 Nummer 1.1 genannten Anlagenkategorie zuzuordnen sind.

## Teil 2

### Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 und 2.2.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlichen Ausgaben für Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind, von 181,36 Euro pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$90\,680\,000 \text{ Euro Umsatz/Jahr} = 181,36 \text{ Euro Umsatz/Jahr} \times 500\,000$$

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1 sowie 3.2.1 bis 3.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 9,3 Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$4\,650\,000 \text{ Packungen/Jahr} = 9,3 \text{ Packungen/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 3.1.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 0,068 Einheiten hergestellten Erythrozytenkonzentrats, Thrombozytenkonzentrats und Plasmas zur Transfusi-

on pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$34\ 000 \text{ Einheiten/Jahr} = 0,068 \text{ Einheiten/Jahr} \times 500\ 000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 3 Aufträgen für eine labormedizinische Untersuchung pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\ 500\ 000 \text{ Aufträge/Jahr} = 3 \text{ Aufträge/Jahr} \times 500\ 000$$

### Teil 3

#### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nummer	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	stationäre medizinische Versorgung		
1.1	Krankenhaus	vollstationäre Fallzahl/Jahr	30 000
2.	Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind		
2.1	Herstellung		
2.1.1	Produktionsstätte	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
2.2	Abgabe		
2.2.1	Abgabestelle	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
3.	Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper		
3.1.	Herstellung		
3.1.1	Produktionsstätte	Anzahl in Verkehr gebrachter Packungen/Jahr	4 650 000

3.1.2	Anlage oder System zur Entnahme und Weiterverarbeitung von Blutspenden	Anzahl hergestellter oder in Verkehr gebrachter Produkte/Jahr	34 000
3.2.	Vertrieb		
3.2.1	Betriebs- und Lagerraum	Anzahl umgeschlagener Packungen/Jahr	4 650 000
3.2.2	Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln	Anzahl transportierter Packungen/Jahr	4 650 000
3.3.	Abgabe		
3.3.1	Apotheke	abgegebene Packungen/Jahr	4 650 000
4.	Laboratoriumsdiagnostik		
4.1	Transport		
4.1.1	Transportsystem	kumulierte Anzahl der Aufträge der Labore in der Gruppe/Jahr	1 500 000
4.1.2	Kommunikationssystem zur Auftrags- oder Befundübermittlung	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000
4.2	Analytik		
4.2.1	Labor	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000

## **Anhang 6 (zu § 1 Nummer 4 und Nummer 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 2)**

### **Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Finanz- und Versicherungswesen**

#### **Teil 1**

#### **Grundsätze und Fristen**

1. Im Sinne von Anhang 6 ist oder sind

a) Autorisierungssystem

ein System, mit dem ein angefragter Transaktionsbetrag bei Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr nach Prüfung der Kartendaten durch das kontoführende Institut oder den Zahlungsdienstleister genehmigt oder abgelehnt wird.

- b) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers  
  
ein System, das der Anbindung des Geldautomatenbetreibers an ein Autorisierungssystem des kontoführenden Instituts dient.
- c) System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber  
  
ein System eines Geldautomatenbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen aus Geldautomatensystemen verarbeitet, um die Transaktion in den Zahlungsverkehr einzubringen.
- d) System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem  
  
ein System, das den Zahlungsdienstleister an die Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme anbindet.
- e) Clearing-System  
  
ein System, das im Interbankenverkehr die Transaktionsdaten (Clearing-Daten) an das kontoführende Institut weiterleitet.
- f) Settlement-System  
  
ein System zur Verrechnung von Beträgen zwischen den partizipierenden Instituten.
- g) Kontoführungssystem  
  
System des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zur elektronischen Führung und Verwaltung der Konten.
- h) Cash Center  
  
Einrichtungen von Wertdienstleistern, in denen Bargeld geprüft, gezählt, sortiert, gelagert oder wieder ausgegeben wird.
- i) IT-System für das Cash Management  
  
ein System des Wertdienstleisters zur Berichterstattung, zur Bestellung von Bargeld und zum Cash Management des Wertdienstleisters.
- j) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers  
  
ein System, das der Anbindung des Terminalbetreibers (zum Beispiel des Netzbetreibers) an ein Autorisierungssystem dient oder Transaktionen zum zuständigen Autorisierungssystem weiterleitet.
- k) System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber  
  
ein System eines Netzbetreibers oder POS-Terminalbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen von POS-Terminals verarbeitet, um Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.
- l) System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

ein System, das Transaktionen von einem Acquirer annimmt.

m) System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift

ein System, mit dem Überweisungen oder Lastschriften des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister oder das kontoführende Institut angenommen und verarbeitet werden.

n) System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System der Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei gemäß § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

o) System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System, das der Anbindung eines Teilnehmers oder einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle dient.

p) Wertpapier-Settlement-System

ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

q) Depotführungssystem

Ein System, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird.

r) System eines Zentralverwahrers

ein System eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

s) System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen

ein System eines Betreibers, welches Wertpapier- oder Derivattransaktionen mittelbar oder unmittelbar verarbeitet, um die Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

t) Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsvertragsverhältnis

ein System zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsvertragsverhältnis.

u) Leistungssystem Lebensversicherung

ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich Lebensversicherung.

v) Leistungssystem der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

ein integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von sozialversicherungsrechtlichen Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

- w) Leistungssystem der privaten Krankenversicherung  
ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich der privaten Krankenversicherung.
  - x) Schadensystem (Komposit)  
ein System zur Bearbeitung von Schäden im Bereich der Schaden- und Unfallversicherungen.
  - y) Auszahlungssystem  
ein System zur Auszahlung der Entschädigung oder Versicherungsleistung an den Zahlungsempfänger.
  - z) Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  
ein integriertes Anwendungssystem im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
  3. Abweichend von Nummer 1 gilt eine Anlage, die den Anlagenkategorien des Teil 3 Spalte A Nummer 5.1.3, 5.1.7 oder 5.1.11 zuzuordnen ist, ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf die drei Kalenderjahre folgt, deren durchschnittlicher Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur.
  4. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
  5. Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades einer Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 5.1.1, 5.1.4 oder 5.1.8 zuzuordnen ist, sind nur ablaufende Verträge mit Auszahlung der Versicherungsleistung zu berücksichtigen. Ungeachtet der Auszahlungsweise ist jeder Leistungsfall nur einmalig, bei wiederkehrenden Auszahlungen nur bei der erstmaligen Leistungsbearbeitung zu berücksichtigen.
  6. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
    - a) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
    - b) einem identischen technischen Zweck dienen und
    - c) unter gemeinsamer Leitung stehen.

## Teil 2

### **Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 30 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$15\ 000\ 000\ \text{Transaktionen/Jahr} = 30\ \text{Transaktionen/Jahr} \times 500\ 000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4 genannte Schwellenwert ist unter der Annahme von 187 im Cash-Center bearbeiteten Banknoten zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$93\ 500\ 000\ \text{Banknoten/Jahr} = 187\ \text{Banknoten/Jahr} \times 500\ 000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 und 2.2.3 bis 2.2.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 36 Transaktionen als Mittelwert mit im Inland ausgegebenen Karten an POS-Terminals und Geldautomaten in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$18\ 000\ 000\ \text{Transaktionen/Jahr} = 36\ \text{Transaktionen/Jahr} \times 500\ 000$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 bis 2.2.2 und 2.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 43 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$21\ 500\ 000\ \text{Transaktionen/Jahr} = 43\ \text{Transaktionen/Jahr} \times 500\ 000$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 200 Transaktionen bei Überweisungen und Lastschriften pro versorgter Person und pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$100\ 000\ 000\ \text{Transaktionen/Jahr} = 200\ \text{Transaktionen/Jahr} \times 500\ 000$$

12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 1,7 Abwicklungstransaktionen im In- und Ausland pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$850\ 000\ \text{Transaktionen/Jahr} = 1,7\ \text{Transaktionen/Jahr} \times 500\ 000$$

13. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 5.1.2, 5.1.6 und 5.1.10 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 4 Leistungsfällen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

2 000 000 Leistungsfälle/Jahr = 4 Leistungsfälle/Jahr x 500 000

### Teil 3

#### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nummer	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Bargeldversorgung		
1.1	Autorisierung einer Abhebung		
1.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl Transaktionen /Jahr	15 000 000
1.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers	Anzahl Transaktionen /Jahr	15 000 000
1.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
1.2.1	System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2.2	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.3	Clearing-System	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 000 000
1.2.4	Settlement-System	Anzahl Transaktionen der an das Settlement-System angebotenen kritischen Clearing-Systeme/Jahr	18 000 000
1.3	Belastung Kundenkonto		
1.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener <sup>1)</sup> Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.4	Bargeldlogistik		
1.4.1	Cash Center	Anzahl kumuliert bearbeiteter Bankno-	93 500 000

<sup>1)</sup> Nachfolgend sind dienstleistungsbezogene Transaktionen solche Transaktionen, die im Kontoführungssystem bei der Erbringung der jeweiligen kritischen Dienstleistung verbucht werden.

		ten/Jahr	
1.4.2	IT-System für das Cash Management	Anzahl kumuliert bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
2.	Kartengestützter Zahlungsverkehr		
2.1.	Autorisierung		
2.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
2.2.1	System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber	Anzahl Transaktionen /Jahr	21 500 000
2.2.2	System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	Anzahl Transaktionen /Jahr	21 500 000
2.2.3	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 000 000
2.2.4	Clearing-System	Anzahl Transaktionen /Jahr	18 000 000
2.2.5	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000
2.3.	Belastung auf dem Konto des Zahlers und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers		
2.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
3.	Konventioneller Zahlungsverkehr		
3.1	Annahme einer Überweisung oder Lastschrift		

3.1.1	System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	Anzahl Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
3.2.1	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.2	Clearing-System	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.3.	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	100 000 000
3.3	Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten		
3.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
4.	Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1	Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1.1	System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.1.2	System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2	Verbuchung Wertpapiere		
4.2.1	Wertpapier-Settlement-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.2	Depotführungssystem	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.3	System eines Zentralverwahrers	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.3	Verbuchung Geld		
4.3.1	System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000

5.	Versicherungsdienstleistungen		
5.1	Inanspruchnahme von Versicherungsdienstleistungen		
5.1.1	Vertragsverwaltungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.2	Vertragsverwaltungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.3	Vertragsverwaltungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.4	Leistungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.5	Leistungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.6	Leistungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.7	Schadensystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.8	Auszahlungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.9	Auszahlungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.10	Auszahlungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.11	Auszahlungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.12	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	3 000 000

**Anhang 7 (zu § 1 Nummer 4 und Nummer 5, § 8 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2)**

**Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Transport und Verkehr**

**Teil 1**

**Grundsätze und Fristen**

1. Im Sinne von Anhang 7 ist oder sind

a) im Luftverkehr

aa) Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System für die Passagier- oder Gepäckabfertigung im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 oder 3 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

bb) Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System zur Abfertigung von Fracht im Luftverkehr im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

cc) Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes

die Gesamtheit aller Anlagen oder Systeme zur Erbringung von sonstigen Bodenabfertigungsdiensten nach § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5, 7, 9 oder 10 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

dd) Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle

eine Anlage oder ein System der Flugsicherungsdienste nach § 27c Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

b) im Schienenverkehr

aa) Personenbahnhof der Eisenbahn

ein Bahnhof gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abwicklung des Reiseverkehrs.

bb) Güterbahnhof

ein Bahnhof zur Abwicklung des Güterverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

cc) Zugbildungsbahnhof

ein Bahnhof zur Bildung von Zügen (Einzelwagen, Ganzzüge sowie kombinierter Verkehr).

dd) Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn

ein Schienennetz gemäß § 4 Absatz 3 bis 7 und 10 bis 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen Stellwerke.

ee) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn

die zentrale Einrichtung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers, die den Zugbetrieb vorausschauend und bei unerwartet eintretenden Ereignissen disponiert.

ff) Leitzentrale der Eisenbahn

eine regionale oder überregionale, zentrale Einrichtung des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Überwachung des betrieblichen Ist-Zustandes, zur Einleitung von Maßnahmen bei Verspätungen oder Störungsfällen sowie zur Disposition der unternehmenseigenen Züge auf dem Netz.

c) in der See- und Binnenschifffahrt

aa) Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen

eine Anlage oder System zum sicheren Betrieb einer Wasserstraße nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt

Revier- und Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

cc) Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt

eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung von Seeschiffen nach einem festen Fahrplan.

dd) Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr)

ein IT-System zur Disposition des Schifffraums der Binnenschifffahrtsflotte.

d) im Straßenverkehr

aa) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem

eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze.

bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr

ein System für die kommunale Steuerung und Überwachung von Lichtsignalanlagen, von Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie von Verkehrswarn- und Informationssystemen.

e) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

aa) Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)

das schienengebundene Netz des ÖSPV im Sinne des § 4 Absatz 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

einschließlich der zu diesen Strecken gehörenden Stellwerke und Beeinflussungsanlagen sowie der Fahrstromversorgung und Haltestellen.

bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV

eine Anlage zur übergeordneten verkehrsübergreifenden Überwachung und Steuerung des ÖPNV auf kommunaler Ebene.

cc) Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)

eine Anlage oder ein System zur betreiberseitigen Überwachung und Steuerung des Verkehrs einschließlich der Flottentelematik.

f) in der Logistik

aa) Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik

eine Anlage oder ein System zur Bereitstellung, Verteilung, Lagerung, Bearbeitung oder zum Umschlag von Gütern in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik.

bb) Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik

ein betreiberseitiges, zentrales IT-System zur Gesamtkoordinierung und -steuerung von Logistikdienstleistungen in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik.

g) sonstige

aa) Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung

eine Anlage oder ein System zur Messung meteorologischer Größen, zur Beobachtung von Wetter und Klima sowie zur Messung von Gezeiten- und Wasserstand (Pegelstation).

bb) Satellitennavigationssystem

Anlage der Bodeninfrastruktur (zum Beispiel Bodenstationen, Kontrollzentren) im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.

4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
- a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
  - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

### **Teil 2 Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

5. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.1.4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlich 0,035 Flugbewegungen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$17\,500 \text{ Flugbewegungen/Jahr} = 0,035 \text{ Flugbewegungen/Jahr} \times 500\,000$$

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 und 1.2.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Güterschienenverkehr von 1 460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person, eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen sowie einer durchschnittlichen Transportleistung von 32 000 Tonnenkilometern pro Güterzug pro Jahr wie folgt berechnet:

$$23\,000 \text{ Züge/Jahr} \approx \frac{(1460 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000)}{32\,000 \text{ tkm/Zug}}$$

7. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.2.6 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Güterschienenverkehr von 1460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$730\,000\,000 \text{ tkm/Jahr} = 1460 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Frachtmenge der Seeschiffahrtsflotte von 3,75 Tonnen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\,875\,000 \text{ t/Jahr} = 3,75 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Transportleistung der durch die Binnenschiffahrtsflotte transportierten Fracht von 691 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

345 500 000 tkm/Jahr = 691 tkm/Jahr x 500 000

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.6.1 und 1.6.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gütermenge von 34 Tonnen pro Jahr zur Versorgung einer Person im Straßenverkehr und eines Regelschwellenwerts von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

17 000 000 t/Jahr = 34 t/Jahr x 500 000

### Teil 3 Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenbezeichnung	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Personen- und Güterverkehr		
1.1	im Luftverkehr		
1.1.1	Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen	Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.2	Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen	Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.3	Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes	Gütermenge in Tonnen/Jahr oder	750 000
		Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.4	Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle	Anzahl Flugbewegungen/Jahr	17 500
1.2	im Schienenverkehr der Eisenbahn		
1.2.1	Personenbahnhof der Eisenbahn	Bahnhofskategorie	jeweils höchste Kategorie
1.2.2	Güterbahnhof	Anzahl ausgehender Züge/Jahr	23 000
1.2.3	Zugbildungsbahnhof	Anzahl gebildete Züge/Jahr	23 000
1.2.4	Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn	Schienennetz nach TEN-V <sup>2)</sup>	Kernnetz
1.2.5	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn	Leitsystem des Schienennetzes nach TEN-V	Kernnetz
1.2.6	Leitzentrale der Eisenbahn	disponierte Transportleistung	8 200 000

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2013

		(Personenverkehr) in Zugkilometer/Jahr pro Netz/Teilnetz oder	
		disponierte Transportleistung (Güterverkehr) in Tonnenkilometer/Jahr	730 000 000
1.3	in der See- und Binnenschifffahrt		
1.3.1	Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.3	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt	Disponierte Frachtmenge in Tonnen/Jahr	1 875 000
1.3.4	Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr)	disponierte Transportleistung in Tonnenkilometer/Jahr	345 500 000
1.4	im Straßenverkehr		
1.4.1	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Bundesfernstraßen	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem für das Netz der Bundesautobahnen
1.4.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr	Anzahl Einwohner der versorgten Stadt	500 000
1.5	im ÖPNV		
1.5.1	Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.5.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.5.3	Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.6.	in der Logistik		
1.6.1	Anlage oder System zum Betrieb eines	Gütermenge in Tonnen/Jahr	17 000 000

	Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik		
1.6.2	Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung- oder Verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	Gesamtmenge bereitgestellte, verteilte, gelagerte, bearbeitete oder umgeschlagene Gütermenge in Tonnen/Jahr	17 000 000
1.7	Sonstige		
1.7.1	Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung	Gesetzliche Verpflichtung zur Dienstleistung	Anlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 DWD-Gesetz <sup>3)</sup> oder des § 1 Absatz 9 SeeAufgG <sup>4)</sup>
1.7.2	Satellitennavigationssystem	Betrieb der Bodeninfrastruktur	Anlagen im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

<sup>3)</sup> Gesetz über den Deutschen Wetterdienst in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>4)</sup> Seeaufgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Vorgaben aus § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes sowie die Vorgabe zur Ermittlung von Betreibern wesentlicher Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union (NIS-Richtlinie) abschließend umgesetzt, indem

- Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen für die noch ausstehenden, in § 2 Absatz 10 Nummer 1 BSI-Gesetz genannten Sektoren Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen und Transport und Verkehr erstmals getroffen und
- erforderliche Ergänzungen und Klarstellungen zu den bereits getroffenen Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen für die Sektoren Energie, Wasser, Ernährung und IKT vorgenommen werden.

Zudem wird der Evaluierungsturnus an die Vorgaben aus Art. 5 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 angepasst und auf zwei Jahre abgesenkt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Bestimmung der Kritikalität einer Infrastruktur erfolgt nach der von § 10 Absatz 1 BSI-Gesetz vorgegebenen Methodik. Die Methodik beruht auf drei aufeinander aufbauenden Verfahrensschritten, die jeweils unter umfassender Beteiligung von Experten und Vertretern der betroffenen Ressorts sowie der einzelnen Branchen in den Arbeitskreisen des UP KRITIS und darüber hinaus umgesetzt wurden. Die Beteiligung der betroffenen Branchen bereits im Vorfeld des formalen Anhörungsverfahrens folgt dem kooperativen Ansatz des IT-Sicherheitsgesetzes und hat sich aufgrund der Komplexität der zu treffenden Festlegungen als zweckmäßig bewährt.

In einem ersten Schritt wird für die Sektoren Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr bestimmt, welche Dienstleistungen wegen ihrer Bedeutung als kritisch anzusehen sind. Hierbei orientiert sich die Festlegung der kritischen Dienstleistungen an den in der Gesetzesbegründung benannten Dienstleistungen sowie an den Ergebnissen von Studien, die das BSI beauftragt hatte, um eine umfassende Analyse der KRITIS-Sektoren und der darin erbrachten kritischen Dienstleistungen in Deutschland zu erlangen.

In einem zweiten Schritt werden diejenigen Kategorien von Anlagen identifiziert, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind. Die Festlegung der Anlagenkategorien beruht gleichfalls auf den Studien des BSI sowie Erörterungen mit Experten und Vertretern der betroffenen Ressorts sowie der einzelnen Branchen.

In einem dritten Schritt lassen sich ausgehend von den identifizierten Anlagenkategorien konkrete Anlagen bestimmen, die einen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht bedeutenden Versorgungsgrad aufweisen. Aus der tatbestandlichen Anknüpfung an den als bedeutend

anzusehenden Versorgungsgrad ergibt sich als wesentliche Zielvorgabe für diese Änderungsverordnung, dass ausschließlich die aus Bundessicht hinreichend bedeutsamen Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit als Kritische Infrastrukturen gelten. Die Bestimmung erfolgt anhand des jeder Anlagenkategorie in den Anhängen zu dieser Änderungsverordnung zugeordneten Schwellenwertes. Anlagen oder Teile davon gelten demnach als kritisch, soweit sie den im jeweiligen Anhang aufgeführten Schwellenwert nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BSI-Gesetz erreichen oder überschreiten.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Durch die Festlegungen in der Änderungsverordnung wird die Vorgabe zur Ermittlung von Betreibern wesentlicher Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union (NIS-Richtlinie) vom 06. Juli 2016 abschließend umgesetzt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in Anhang II der NIS-Richtlinie benannten Sektoren, Teilsektoren und Arten von Einrichtungen durch die in dieser Änderungsverordnung und die in der bereits am 03. Mai 2016 in Kraft getretenen BSI-KritisV festgelegten kritischen Dienstleistungen und Anlagenkategorien im Sinne einer Mindestharmonisierung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden insbesondere in den Sektoren Gesundheit und Finanz- und Versicherungswesen weitere Dienstleistungen und Kategorien von Anlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes als kritisch identifiziert.

Bei der Festlegung der kritischen Dienstleistungen und der branchenspezifischen Schwellenwerte zur Bestimmung des als hinreichend bedeutsam anzusehenden Versorgungsgrades haben die in Artikel 6 Absatz 1 der NIS-Richtlinie genannten sektorübergreifenden Faktoren Berücksichtigung gefunden. Die Subsidiarität der NIS-Richtlinie gegenüber speziellerem EU-Recht dieser Rechtsbereiche bleibt unberührt.

### **V. Gesetzesfolgen**

Mit der Änderungsverordnung werden die noch ausstehenden Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen in den Sektoren Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheit sowie Transport und Verkehr getroffen. Deren Betreiber unterfallen den mit dem IT-Sicherheitsgesetz eingeführten Rechten und Pflichten. Für die Umsetzung der Verfahren zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen und zur Einhaltung der Mindestsicherheitsstandards entsteht der Wirtschaft und der Verwaltung abhängig von der Anzahl der Betreiber der nach dieser Verordnung als kritisch geltenden Infrastrukturen Erfüllungsaufwand.

#### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die enthaltenen Regelungen konkretisieren den Adressatenkreis des IT-Sicherheitsgesetzes, welches mit der Anhebung der IT-Sicherheitsstandards in Kritischen Infrastrukturen unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen ist und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert. Ökologische Auswirkungen bestehen keine.

## 2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## 3. Erfüllungsaufwand

Aus dieser Änderungsverordnung ergibt sich keinerlei neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Allerdings konkretisieren sich die im Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes veranschlagten Aufwände auf Basis dieser Verordnung und der für die Verordnung durchgeführten Analysen wie nachfolgend dargestellt.

### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Grundlage dieser Änderungsverordnung lässt sich die Aufwandsabschätzung des IT-Sicherheitsgesetzes für die Meldepflicht nach § 8b Absatz 4 des BSI-Gesetzes nach § 11 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), nach § 44b des Atomgesetzes sowie § 291b Absatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) abschließend konkretisieren, wobei in der Verordnung systembedingt nicht auf Betreiber, sondern nach § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes auf Anlagen abgestellt wird.

Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) unterliegen, werden in der Aufwandsabschätzung nicht berücksichtigt, weil diese nach den Vorgaben des TKG unabhängig von den Festlegungen dieser Verordnung bereits einer Meldepflicht unterliegen.

Gemäß der Abschätzung zum Erfüllungsaufwand im Entwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz sind der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft folgende Annahmen zu Grunde zu legen:

- sieben Meldungen von IT-Sicherheitsvorfällen pro Jahr und betriebener Anlage;
- Bearbeitungskosten von 660 Euro pro Meldung.

Die Anzahl der im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz genannten bis zu 2 000 Betreiber über alle sieben Sektoren wird abschließend wie folgt konkretisiert. Durch diese Änderungsverordnung werden in den Sektoren Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheit sowie Transport und Verkehr 918 Kritische Infrastrukturen erfasst.

Sektor	Dienstleistung	Anlagenkategorien	Geschätzte Anzahl der Anlagen
Gesundheit	stationäre medizinische Versorgung	Krankenhäuser	110
	Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind	Produktionsstätte, Abgabestelle	2

	Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper	Produktionsstätte, Anlage oder System zur Entnahme und Weiterverarbeitung von Blutspenden, Betriebs- und Lagerraum, Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, Apotheke	151
	Laboratoriumsdiagnostik	Transportsystem, Kommunikationssystem zur Auftrags- oder Befundübermittlung, Labor	105
Finanz- und Versicherungswesen	Bargeldversorgung	Autorisierungssystem, System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers, System zur Aufbereitung durch den Geldautomaten-Betreiber, System zur Anbindung eines Interbanken-Zahlungsverkehrssystems, Clearing-System, Settlement-System, Kontoführungssystem, Cash Center, IT-System für das Cash Management	176 <sup>5)</sup>
	Kartengestützter Zahlungsverkehr	Autorisierungssystem, System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers, System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber, System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement), Clearing-System, Settlement-System, Kontoführungssystem	36
	konventioneller Zahlungsverkehr	System zur Annahme einer Überweisung oder	24

<sup>5)</sup> Enthält geschätzte Anzahl der Anlagen in den Anlagenkategorien Anlagen zur Anbindung an Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme, Clearingsystem, Settlement System sowie Kontoführungssystem der kritischen Dienstleistungen kartengestützter und konventioneller Zahlungsverkehr.

		Lastschrift, System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement), Clearing-System, Settlement-System, Kontoführungssystem	
	Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, Wertpapier - Settlement-System, Depotführungssystem, System eines Zentralverwahrers, System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	7
	Versicherungsdienstleistungen	Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsvertragsverhältnis, Leistungssystem Lebensversicherung, Leistungssystem der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Leistungssystem der privaten Krankenversicherung, Schadenssystem (Komposit), Auszahlungssystem (Lebensversicherung), Auszahlungssystem (Krankenversicherung), Auszahlungssystem (Komposit), Auszahlungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten, Unfall- und Arbeitslosenversicherung), Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	113
Transport und Verkehr	Luftverkehr	Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen, Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen, Inf-	9

		rastrukturbetrieb eines Flugplatzes, Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle	
	Schienerverkehr	Personenbahnhof der Eisenbahn, Güterbahnhof, Zugbildungsbahnhof, Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn, Leitzentrale der Eisenbahn	56
	See- und Binnenschifffahrt	Anlage oder System zum Betrieb von Wasserstraßen, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt, Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Binnenschifffahrt (nur Güterverkehr), Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt	12
	Straßenverkehr	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Bundesfernstraßen, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr	79
	ÖPNV	Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV), Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV, Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)	30
	Logistik	Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik, Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	4
	Sonstige	Anlage zur Wettervorher-	6

		sage, Gezeitenvorhersage, Wasserstandsmeldung, Satellitennavigationssystem	
Summe			<b>918</b>

Unter Berücksichtigung der in den Sektoren Energie, Wasser, Ernährung und IKT bereits geschätzten 730 Anlagen und der geschätzten 918 nach dieser Änderungsverordnung als kritisch geltenden Infrastrukturen ist eine Bezifferung der zu erwartenden Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft abschließend möglich.

Bei 660 Euro Aufwand pro Meldung, sieben zu meldenden IT-Sicherheitsvorfällen pro Anlage und Jahr sowie 1648 geschätzten Infrastrukturen ergibt sich aus der Meldepflicht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 7 613 760 Euro.

Eine genaue Bezifferung der nach dieser Änderungsverordnung verpflichteten Betreiber und der durch das Meldeverfahren verursachten Aufwände wird spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten möglich, soweit Betreiber Kritischer Infrastrukturen nach § 8b Absatz 4 Satz 1 des BSI-Gesetzes dem BSI eine Kontaktstelle zur Durchführung des Meldeverfahrens zu benennen haben.

### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Da sich durch diese Änderungsverordnung keine signifikanten Änderungen an der Anzahl der Betreiber Kritischer Infrastrukturen über alle sieben Sektoren ergeben, haben die Annahmen zum Erfüllungsaufwand im Entwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz unverändert Bestand.

Ausgehend von den nunmehr über alle Sektoren abgeschätzten Anlagen lässt sich der den Ländern entstehende Aufwand für die Umsetzung der im IT-Sicherheitsgesetz vorgesehenen Aufgaben näher konkretisieren. Die Aufgaben der Länder ergeben sich aus der mit dem IT-Sicherheitsgesetz den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder zugewiesenen Rolle

- bei der Eignungsfeststellung der branchenspezifischen Sicherheitsstandards nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BSIG,
- bei dem Anspruch auf Abstellung von Sicherheitsmängeln an die Betreiber nach § 8a Absatz 3 Nummer 2 BSIG sowie
- bei der Bearbeitung von Vorfällen und als Meldestelle (ggf. Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle des Landes) für die Unterrichtung durch das BSI nach § 8b Absatz 2 Nummer 2 bzw. 4c BSIG.

Für die Länder ist mit einem Erfüllungsaufwand von ca. 75 Stellen des gehobenen Dienstes zu rechnen. Es entsteht somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 5.592.000 Euro (durchschnittliche Lohnkosten von 46,6 Euro für gD/hD gemäß Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands x 200 Tage á 8 Stunden x 75 Stellen). Hinzu kommen arbeitsplatzbezogenen Sachkosten von ca. 1.200.000 Euro pro Jahr.

## **4. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **5. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Änderungsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und damit ohne Gleichstellungsrelevanz.

## **VI. Befristung; Evaluierung**

Die Absenkung des Evaluierungsturnus für die Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach § 9 von vier auf zwei Jahre setzt die Vorgabe in Artikel 5 Absatz 5 der NIS-Richtlinie um, wonach die ermittelten Betreiber wesentlicher Dienste regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der BSI-Kritisverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung der neuen §§ 6 bis 8.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der Aufnahme der Steuerung als eigenen Bereich der kritischen Dienstleistung Trinkwasserversorgung. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass der Steuerung der Bereiche Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung eine bereichsübergreifende Bedeutung zukommt.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der Aufnahme der Steuerung als eigenen Bereich der kritischen Dienstleistung Abwasserbeseitigung. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass der Steuerung der Bereiche Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung eine bereichsübergreifende Bedeutung zukommt.

#### **Zu Nummer 3**

#### **zu § 6 (Sektor Gesundheit)**

#### **zu Absatz 1**

Der Gesundheitssektor ist einer der wichtigen Wirtschaftsbereiche in Deutschland; er trägt knapp 8 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei und umfasst mit etwa 4,45 Millionen Arbeitsplätzen rund 15 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Bei einem Ausfall oder einer auch lediglich kurzzeitigen Versorgungsunterbrechung wären bedeutende Rechtsgüter wie Leib, Leben und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit unmittelbar betroffen. Maßgeblich kommt es im Sektor Gesundheit auf den Kernbereich der Gesundheitsversorgung an, den so genannten „ersten Gesundheitsmarkt“. Er umfasst sowohl die Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung als auch die vor-

und nachgelagerten unterstützenden Branchen wie Medizintechnik, Arzneimittelversorgung sowie Labordienstleistungen. Der Sektor Gesundheit umfasst daher nach Absatz 1 die wegen ihrer Bedeutung zur Versorgung der Allgemeinheit kritischen Dienstleistungen stationäre medizinische Versorgung, Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung in und am menschlichen Körper sowie Laboratoriumsdiagnostik.

#### **zu Absatz 1 Nummer 1**

Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte stationäre medizinische Versorgung bezeichnet die Versorgung der Allgemeinheit mit medizinischen Dienstleistungen. Hierunter wird typischerweise die Prävention, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bzw. Verletzungen verstanden. Das Dienstleistungsspektrum reicht grundsätzlich hierbei von routinemäßigen Vorsorgeuntersuchungen bei einem Hausarzt, über fachärztliche Leistungen, bis hin zu geplanten oder notfallbedingten Aufenthalten in Krankenhäusern. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung wird durch rund 2 000 Krankenhäuser, etwa 12 000 Pflege- und 1 200 Rehabilitationseinrichtungen, 20 023 Apotheken (Stand Ende 2016), 357 000 Ärzte sowie 400 Gesundheitsämter und weitere spezielle Leistungserbringer gewährleistet. Aufgrund der überwiegend regionalen und dezentralen Struktur der ambulanten Versorgung ist davon auszugehen, dass einzelne ambulante Einrichtungen in Deutschland derzeit keinen gesamtgesellschaftlich hinreichend bedeutsamen Versorgungsgrad erreichen. Für die Zwecke dieser Verordnung wird daher gegenwärtig ausschließlich die stationäre medizinische Versorgung betrachtet. Die stationäre medizinische Versorgung umfasst die medizinische und krankenpflegerische Versorgung von Patienten im Krankenhaus (einschließlich Unterbringung und Verpflegung).

#### **zu Absatz 1 Nummer 2**

Durch die Dienstleistung Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden den an der medizinischen Versorgung beteiligten Infrastrukturen oder dem Patienten direkt Medizinprodukte zur Verfügung gestellt. Hierbei finden ausschließlich Medizinprodukte Berücksichtigung, die dem Segment Verbrauchsgüter zuzuordnen sind. Medizinische Gebrauchsgüter wie zum Beispiel CT- oder Röntgenapparate sind hingegen als Nebeneinrichtungen von Krankenhäusern Teil der kritischen Dienstleistung stationäre medizinische Versorgung. Bei einem Ausfall oder einer kurzzeitigen Unterbrechung der Versorgung mit Medizinprodukten wären bedeutende Rechtsgüter wie Leib, Leben und die Gesundheit direkt betroffen, wenn diesen Verbrauchsgütern auch unmittelbar lebenserhaltende Funktion zukommt. Daher ist der sachliche Anwendungsbereich der Versorgung mit Medizinprodukten auf Verbrauchsgüter zur Beatmung/Tracheostomie, parenteralen Ernährung, enteralen Ernährung (Sondennahrung), zur ableitenden Inkontinenz und zur Behandlung von Diabetes – Typ 1 beschränkt.

#### **zu Absatz 1 Nummer 3**

Ferner wird in Absatz 1 Nummer 3 die Versorgung der Bevölkerung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper als kritische Dienstleistung benannt. Als Arzneimittel gelten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu dienen, durch Anwendung am oder im menschlichen Körper Leiden und Körperschäden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen, normalerweise vom Körper erzeugte Stoffe zu ersetzen, Krankheitserreger abzuwehren oder unschädlich zu machen oder die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers sowie die seelischen Zustände zu beeinflussen. Im Rahmen dieser Verordnung wird ausschließlich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie Blut- und Plasmakonzentraten betrachtet, weil nur insoweit mit einer Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit zu rechnen ist.

#### **zu Absatz 1 Nummer 4**

Die Kritikalität der Laboratoriumsdiagnostik nach Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich aus ihrer Funktion als unterstützende und insoweit für die medizinische Versorgung zwingend erforderliche Dienstleistung. Die Laboratoriumsdiagnostik dient der Untersuchung von menschlichen Proben verschiedenster Art. Als wichtiger Bestandteil der ambulanten und stationären Versorgung wird eine Vielzahl der Diagnosen auf Basis der Ergebnisse der Laboruntersuchungen getroffen. Gleiches gilt für die Verlaufsbeurteilung und Therapiekontrolle von Krankheiten. Der Anwendungsbereich der kritischen Dienstleistung Laboratoriumsdiagnostik im Sinne dieser Änderungsverordnung ist auf die Versorgung von Diagnostikdienstleistungen beschränkt, die von Laboren außerhalb von Krankenhäusern öffentlich angeboten werden. Krankenhauslabore hingegen sind als Nebeneinrichtungen von Krankenhäusern Teil der kritischen Dienstleistung medizinische Versorgung.

#### **zu Absatz 2**

Die stationäre medizinische Versorgung nach Absatz 2 wird in die Bereiche Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung unterteilt. Die vollstationäre Versorgung enthält im Grunde alle Wesensmerkmale der ambulanten Versorgung, ergänzt um die „Aufnahme“ der Patienten, also die Eingliederung in das spezifische Versorgungssystem des Krankenhauses (zum Beispiel Krankenpflege, Unterbringung und Verpflegung). Unter anderem besteht die Möglichkeit komplexer Operationen mit anschließender intensiver Nachsorge. Auch ist die medizinische Betreuung über die verschiedenen Fachrichtungen gewährleistet; kurzfristige notwendige Interventionen können erbracht werden. Die stationäre Versorgung wird vollstationär, mit Aufnahme für mindestens einen Tag und Nacht oder teilstationär (Aufnahme, aber unterbrochene Verweildauer) erbracht.

#### **zu Absatz 3**

Die Erbringung der Dienstleistung Versorgung mit Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, gliedert sich nach Absatz 3 in die Bereiche Herstellung und Abgabe. Im Bereich Herstellung erfolgt die Fertigung der jeweiligen medizinischen Verbrauchsgüter. Im Bereich Abgabe erfolgt die Abgabe der Güter zur direkten Verwendung oder Anwendung am Patienten an Infrastrukturen wie beispielsweise Krankenhäuser und Arztpraxen oder direkt an den Patienten durch Sanitätshäuser und den Fachhandel oder Homecare-Leistungserbringer. Teilweise sind Hersteller eines Produkts zugleich abgebende Stelle (zum Beispiel die Gesundheitshandwerker).

#### **zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 umfasst die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Bereiche Herstellung, Vertrieb und Abgabe. Im Bereich Herstellung werden Wirk-, Hilfs- und Füllstoffe zu einer Darreichungsform (zum Beispiel Tablette, Salbe oder Pulver) zusammengeführt. Ferner erfolgen im Bereich Herstellung die Verpackung von Einheiten und die Qualitätskontrolle. Im Bereich Herstellung erfolgt auch die Gewinnung von Blut- und Plasmaderivaten, während der Bereich Vertrieb den Vertriebsweg gemäß § 47 AMG zur Lieferung an die Apotheken umfasst. Die Abgabe erfolgt durch die Aushändigung an den Patienten oder den Arzt.

#### **zu Absatz 5**

Die Laboratoriumsdiagnostik wird nach Absatz 5 in den Bereichen Transport und Analytik erbracht. Nach der ärztlichen Indikationsentscheidung wird die Probe entnommen und zusammen mit einem Formular oder einem elektronischen Auftrag (Laborauftrag) im Bereich Transport in ein Labor transportiert. Vom Labor wird die Probe auf die im Auftrag angegebenen Parameter oder Verdachtsdiagnose im Bereich Analytik analysiert.

## **zu Absatz 6**

### **zu Nummer 1 (Anhang 5 Teil 1 Nummer 1, Teil 3 Spalte B)**

#### **zu Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 a), Teil 3 Spalte B Nummer 1 (Stationäre medizinische Versorgung)**

Nach Absatz 6 Nummer 1 wurde in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung das Krankenhaus gemäß Anhang 5 Teil 3 Spalte B Nummer 1.1 als Anlagenkategorie identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung stationäre medizinische Versorgung zwingend erforderlich ist.

Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorie in der stationären medizinischen Versorgung näher:

zu a) Krankenhaus

Der Krankenhausbegriff ist im Sinne der Landeskrankenhauspläne zu verstehen, welche die zugelassenen Krankenhäuser, teilweise differenziert nach Betriebsstätten oder Standorten, ausweisen. Dabei sind räumlich getrennte Standorte oder Betriebsstätten eines Krankenhauses als eine Anlage anzusehen, wenn sie aus planungsrechtlicher Sicht, etwa aus organisatorischen, technischen, medizinischen oder sicherheitsbezogenen Aspekten als Einheit betrachtet werden. Krankenhausapotheken und Krankenhauslabore sind als Nebeneinrichtungen dem Krankenhaus zuzuordnen.

#### **zu Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 b) und c), Teil 3 Spalte B Nummer 2 (Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind)**

Für die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, sind in den Bereichen Herstellung und Abgabe gemäß Absatz 6 Nummer 1 die Anlagenkategorien Produktionsstätte und Abgabestelle für die Erbringung der Dienstleistung zwingend erforderlich.

Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien in der Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, näher:

zu b) Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind.

Die Vorschrift erfasst Betriebsstätten in denen bestimmte, unmittelbar lebenserhaltende medizinische Verbrauchsgüter hergestellt werden. In dieser Verordnung werden nur solche Betriebsstätten berücksichtigt, in denen Verbrauchsgüter zur Beatmung/Tracheostomie, parenteralen Ernährung, enteralen Ernährung (Sondennahrung), zur ableitenden Inkontinenz und zur Behandlung von Diabetes – Typ 1 hergestellt werden.

zu c) Abgabestelle

Die Vorschrift erfasst Einrichtungen zur Abgabe von unmittelbar lebenserhaltenden medizinischen Verbrauchsgütern. In dieser Verordnung werden nur solche Abgabestellen berücksichtigt, in denen Verbrauchsgüter zur Beatmung/Tracheostomie, parenteralen Ernährung, enteralen Ernährung (Sondennahrung), zur ableitenden Inkontinenz und zur Behandlung von Diabetes – Typ 1 abgegeben werden.

#### **zu Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 d) bis h), Teil 3 Spalte B Nummer 3 (Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper)**

Für die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper sind in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe die Anlagekategorien Produktionsstätte, Anlage oder System zur Entnahme und Weiterverarbeitung von Blutspenden, Betriebs- und Lagerraum, Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie Apotheke zwingend erforderlich.

Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien zur Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper näher:

zu d) Produktionsstätte für verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

Die Vorschrift erfasst nur solche Betriebsstätten, in denen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper hergestellt werden und für deren Herstellung der Betreiber über eine Herstellererlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes verfügen muss.

zu e) Anlage oder System zur Entnahme und Weiterverarbeitung von Blutspenden

Die Vorschrift erfasst zentrale IT-Systeme, mittels derer die Herstellung und die Disposition von Erythrozytenkonzentrat, Thrombozytenkonzentrat und Plasma erfolgt.

zu f) Betriebs- und Lagerraum

Die Vorschrift erfasst Anlagen zur Lagerung und Weiterverarbeitung. Anlagen zur lediglich kurzzeitigen Zwischenlagerung finden keine Berücksichtigung.

zu g) Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Die Vorschrift erfasst zentrale Logistiksysteme, die dem Vertrieb und der Disposition von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln dienen. Erfasst sind sowohl Systeme des Großhandels gemäß § 4 Absatz 22 des Arzneimittelgesetzes als auch Systeme für den Direktvertrieb durch den Hersteller.

zu h) Apotheke

Die Vorschrift erfasst Apotheken im Sinne des ersten Abschnitts des Apothekengesetzes. Krankenhausapotheken hingegen sind als Nebeneinrichtungen den Krankenhäusern zuzuordnen.

**zu Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 i) bis k), Teil 3 Spalte B Nummer 4 (Laboratoriumsdiagnostik)**

Für die Laboratoriumsdiagnostik sind in den Bereichen Transport und Analytik die Anlagenkategorien Transportsystem, Kommunikationssystem zur Auftrags- oder Befundübermittlung sowie Labor zwingend erforderlich.

Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für die Laboratoriumsdiagnostik näher:

zu i) Transportsystem

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Steuerung des physischen Transports von Laborproben.

zu j) Kommunikationssystem zur Auftrags- oder Befundübermittlung

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Auftrags- oder Befundübermittlung

zu k) Labor

Die Vorschrift erfasst Labore, die außerhalb von Krankenhäusern laboratoriumsdiagnostische Dienstleistungen öffentlich anbieten. Krankenhauslaboratorien hingegen sind als Nebeneinrichtungen von Krankenhäusern Teil der kritischen Dienstleistung stationäre medizinische Versorgung.

### zu Nummer 2 (Anhang 5 Teil 2, Teil 3 Spalte C und D)

1. Die Ermittlung des Versorgungsgrades der Anlagenkategorie Krankenhaus hat anhand des Bemessungskriteriums vollstationäre Fallzahl zu erfolgen. Dieses Bemessungskriterium wird von den Betreibern als unternehmensinterne Kennzahl ohnehin erhoben und genutzt. Die vollstationäre Fallzahl wird von allen Betreibern jährlich dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemeldet und in den Qualitätsberichten des G-BA veröffentlicht. Der Schwellenwert wurde auf 30 000 Fälle pro Jahr festgelegt. Nach Einschätzung von Experten und fachlich betroffenen Branchenverbänden ist davon auszugehen, dass mit diesem Schwellenwert nur solche Krankenhäuser als kritisch gelten, denen aufgrund ihrer Größe und ihres Leistungsspektrums eine hinreichende Bedeutung für die vollstationäre medizinische Versorgung der Allgemeinheit in der Bundesrepublik Deutschland zukommt.
2. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Versorgung mit Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind ist folgende Kennzahl maßgeblich:
  - Jahresausgaben für Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind, pro versorgter Person

Dieser Wert lässt sich aus den Gesamtausgaben aller Ausgabenträger für Hilfsmittel ableiten. Die Gesamtausgaben werden vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2014 mit 18,136 Mrd. Euro angegeben (vgl. Statistisches Bundesamt 2016, Gesundheit Ausgaben, Fachserie 12 Reihe 7.1.2, S. 39):

Auf die zugrunde gelegten Gesamtausgaben aller Ausgabenträger für Hilfsmittel wird ein Korrekturfaktor von 0,8 (insbesondere Margen/Händlerstruktur, GKV-Ausgaben für im Zusammenhang mit Versorgung stehenden (Dienst-) Leistungen) angewendet, um ausgehend vom Erstattungs- oder Produktpreis den Unternehmensumsatz herleiten zu können. Die so korrigierten Gesamtausgaben für Hilfsmittel betragen ca. 14,5 Mrd. Euro (14 508 800 000 Euro).

Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresumsatz pro versorgter Person von:

$$\text{EUR } 181,36 = \frac{14\,508\,800\,000}{80\,000\,000}$$

Für die Kritikalität einer Produktionsstätte ist es ausreichend, wenn dort jeweils ein Verbrauchsgut zur Beatmung/Tracheostomie, zur parenteralen Ernährung, zur enteralen Ernährung (Sondennahrung), zur ableitenden Inkontinenz oder zur Behandlung von Diabetes – Typ 1 hergestellt wird und der Umsatz in der jeweiligen Produktionsstätte den Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Dabei ist es unerheblich, welchen Anteil das jeweilige Verbrauchsgut am Gesamtumsatz der Produktionsstätte umfasst.

3. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind folgende Kennzahlen maßgeblich:

- Die im Jahr verbrauchte Anzahl an Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel pro versorgter Person
- Die im Jahr verbrauchte Anzahl Einheiten Erythrozytenkonzentrat, Thrombozytenkonzentrat und Plasma zur Transfusion pro versorgter Person

Die Anzahl der verbrauchten Packungen pro Person pro Jahr lässt sich aus der Gesamtmenge der über die Apotheken verkauften Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Jahr 2015 ableiten. Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände gibt die Anzahl der über die Apotheken verkauften Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Jahr 2015 mit 742 Mio. Packungen an:

Aus diesem Wert ergibt sich die im Jahr verbrauchte Anzahl an Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel pro versorgte Person:

$$9,3 \approx \frac{742\,000\,000}{80\,000\,000}$$

Die Anzahl der verbrauchten Einheiten Erythrozytenkonzentrat, Thrombozytenkonzentrat und Plasma zur Transfusion pro Person pro Jahr lässt sich aus der Gesamtmenge der über die Blutspendedienste hergestellten Einheiten im Jahr 2015 ableiten. Das Paul-Ehrlich-Institut beziffert die Anzahl der hergestellten Einheiten mit 5.449.183 Einheiten für das Jahr 2015:

Die im Jahr verbrauchte Anzahl an Erythrozytenkonzentrat, Thrombozytenkonzentrat und Plasma zur Transfusion pro versorgte Person beträgt:

$$0,068 \approx \frac{5\,449\,183}{80\,000\,000}$$

Bei der Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wird als Bemessungskriterium für den Versorgungsgrad die Anzahl der Packungen herangezogen, da dieses sowohl von Arzneimittelherstellern, Arzneimittelgroßhändlern als auch von den Apotheken ohnehin als unternehmensinterne Kennzahl genutzt wird.

Bei Blutspenden wird als Bemessungskriterium die hergestellte Einheit Erythrozytenkonzentrat, Thrombozytenkonzentrat und Plasma zur Transfusion herangezogen, da diese Produkte direkt für die Abgabe an den Patienten hergestellt werden und nicht als Rohstoff für andere Arzneimittel dienen. Die Zahlen müssen durch die Blutspendedienste ständig erhoben und dem Paul-Ehrlich-Institut gemeldet werden.

4. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Laboratoriumsdiagnostik ist folgende Kennzahl maßgeblich:
  - Die im Jahr erteilten Aufträge für eine labormedizinische Untersuchung pro versorgte Person

Die Anzahl der erteilten Aufträge für eine labormedizinische Untersuchung pro versorgte Person pro Jahr lässt sich aus der Gesamtmenge der Aufträge pro Jahr ableiten. Die Gesamtmenge an Aufträgen pro Jahr wird vom Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. nach Befragung seiner Mitglieder auf 240 Millionen geschätzt:

Aus diesem Wert ergibt sich für die pro Jahr erteilten Aufträge für eine labormedizinische Untersuchung pro versorgte Person ein Wert von:

$$3 = \frac{240\,000\,000}{80\,000\,000}$$

Das im Bereich der Laboratoriumsdiagnostik bevorzugte Bemessungskriterium ist der Auftrag für eine labormedizinische Untersuchung, da dieses von allen Anlagenbetreibern ohnehin als unternehmensinterne Kennzahl genutzt wird.

## **zu § 7 (Sektor Finanz- und Versicherungswesen)**

### **zu Absatz 1**

Das Finanz- und Versicherungswesen ist gekennzeichnet dadurch, dass – im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen – Finanzmittel nicht nur die Rahmenbedingung für das Wirtschaften, sondern den Geschäftsgegenstand selbst darstellen. Der Sektor Finanz- und Versicherungswesen hat eine herausragende Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit, was weniger an seinem absoluten Beitrag zum deutschen Bruttoinlandsprodukt (104,8 Milliarden Euro in 2014; Bruttoinlandsprodukt insgesamt in 2014 2,9 Billionen), als an der sektorübergreifenden Bedeutung für die Bevölkerung durch dessen Dienstleistungen liegt.

Für die Versorgung der Allgemeinheit sind im Sektor vor allem die Zahlungsverkehrsgeschäfte sowie Versicherungsdienstleistungen von Bedeutung. Derzeit besitzt die Allgemeinheit in Deutschland 460 Millionen Versicherungsverträge, annähernd 100 Millionen Girokonten, 59,9 Millionen Online-Konten, rund 105 Millionen Debitkarten und etwa 33,1 Millionen Kreditkarten. Zur Gewährleistung der Bargeldversorgung und des bargeldlosen Bezahls ist die unterbrechungsfreie Funktionsfähigkeit des unbaren Zahlungsverkehrs für die Allgemeinheit zwingend erforderlich. Zudem würde eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik wegfallen, wenn die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften gestört wäre. Die Bedeutung der Risikoübernahme durch Versicherungsdienstleistungen hat der Gesetzgeber bereits durch verschiedene Pflichtversicherungen und gesetzliche Sozialleistungen erfasst. Daher gelten die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften sowie Versicherungsdienstleistungen als kritische Dienstleistungen im Sektor Finanz- und Versicherungswesen.

### **zu Absatz 1 Nummer 1**

Die Bargeldversorgung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen über Geldautomaten. Hierbei kann jeder Kunde mit einer Debitkarte (girocard) oder Kreditkarte eines deutschen Kreditinstituts alle ca. 58 000 Geldautomaten benutzen. Beim Benutzen von Geldautomaten fremder Kreditinstitute entstehen zwar eventuell Zusatzkosten, Kunden sind aber nicht an Geldautomaten des eigenen Instituts gebunden. Bei einem Ausfall der Bargeldversorgung kann sich die Allgemeinheit zeitweise kein neues Bargeld besorgen. Da in Deutschland das Bezahlen mit Bargeld insbesondere bei dem Kauf täglich benötigter Versorgungsgüter noch einen sehr hohen Anteil einnimmt, kann bereits ein kurzzeitiger Versorgungsengpass bei der Bargeldversorgung zu erheblichen Schwierigkeiten für den Erwerb von Gütern des täglichen Bedarfs führen. Alternative Wege der Bargeldversorgung, zum Beispiel die Versorgung durch Einzelhändler, werden über die hier dargestellten Prozessschritte ebenfalls erfasst.

### **zu Absatz 1 Nummer 2**

Die Versorgungsdienstleistung kartengestützter Zahlungsverkehr (POS) umfasst das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen am Point of Sale (POS) im Handel über kartengestützte Zahlungsmittel. Das durch Zahler bevorzugte bargeldlose Zahlungsmittel ist derzeit der Einsatz von Karten über die Nutzung sogenannter POS-Terminals. Die technische Anbindung dieser POS-Terminals erfolgt über einen entsprechenden Dienstleister.

Fällt der kartengestützte Zahlungsverkehr aus, kann an Kassen nicht mehr mit Debit- oder Kreditkarten gezahlt werden. Dies hätte für alle Wirtschaftszweige erhebliche Auswirkungen.

gen, bei denen Kartenzahlungen einen deutlichen Anteil an den Umsätzen ausmachen. Da die Wahl eines unbaren Zahlungsmittels im Wesentlichen vom verfügbaren Bargeldbestand sowie der Höhe des Zahlungsbetrags abhängt, sind dies üblicherweise Wirtschaftszweige, bei denen Zahlungen größerer Beträge erfolgen. Fällt gleichzeitig die Verfügbarkeit der Bargeldversorgung aus, kann die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den betroffenen Regionen nicht nur partiell, sondern vollständig zusammenbrechen.

### **zu Absatz 1 Nummer 3**

Der konventionelle Zahlungsverkehr (Überweisungen und Lastschriften) ist nicht nur für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung, sondern sektorspezifisch und sektorübergreifend auch für die Erbringung anderer kritischer Dienstleistungen. So ist beispielsweise die durch die Branche Versicherungen erbrachte Auszahlung von (einmaligen oder regelmäßigen) Versicherungsleistungen im Wesentlichen auf einen funktionsfähigen Zahlungsverkehr angewiesen. Der konventionelle Zahlungsverkehr betrifft zum Beispiel Transaktion zum Erhalt des Gehalts, zur Bezahlung von Rechnungen oder zur Bezahlung des Mietzinses. Die tägliche Nutzung dieser Zahlungsverkehrsdienstleistung erfolgt in der Regel über die Kontoführungsschnittstellen zum Endkunden. Wird der konventionelle Zahlungsverkehr beeinträchtigt oder gestört, können keine Überweisungen und Lastschriften mehr ausgeführt werden. Hierdurch würde eine wesentliche Grundlage des Wirtschaftssystems betroffen sein. Regelmäßige und große Zahlungen, die üblicherweise durch den Zahlungsverkehr abgewickelt werden, würden ausfallen. Hierzu sind Gehälter, Pensionen und Renten, Mieten, Rechnungen und Gebühren zu zählen. Auch die öffentliche Hand würde weder die benötigten Steuereinnahmen erhalten, noch könnte sie Überweisungen aus Krediten empfangen. Staatliche Unterstützungsleistungen an Privatpersonen und staatliche Zahlungen an andere Dritte (zum Beispiel Länder und Kommunen) könnten ebenfalls nicht ausbezahlt werden. Somit wäre die Handlungsfähigkeit des gesamten Wirtschaftssystems deutlich eingeschränkt.

### **zu Absatz 1 Nummer 4**

Bei der Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und der Abwicklung von Wertpapiergeschäften werden im Clearing gegenseitige Forderungen, Verbindlichkeiten und Lieferverpflichtungen festgestellt und Wertpapiere mit Forderungen verrechnet. Der Clearingprozess beinhaltet die Übermittlung, Abstimmung und in einigen Fällen die Bestätigung von Abschlüssen sowie sonstigen für die Abwicklung bzw. für das Settlement notwendigen Angaben (zum Beispiel Zahlungsweg, Ort und Zeit der Lieferung). Optional kann eine Aufrechnung und Saldierung (netting) der Geschäfte stattfinden.

Bei einer Beeinträchtigung der Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und der Abwicklung von Wertpapiergeschäften könnte zeitweise keine zentrale Gegenpartei zur Verfügung stehen. Hierdurch wäre eine Weiterverarbeitung von im Handel erzielten Vertragsabschlüssen nicht möglich. Offene Positionen können nicht mehr verrechnet werden. Kreditinstitute und Händler mit positiven offenen Positionen hätten entsprechend keinen Zugriff auf den Gegenwert bzw. ihre eingebrachten Sicherheiten. Insbesondere beim Handel mit Derivaten können die offenen Positionen ein hohes Volumen einnehmen. Entsprechend sind die möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik und damit Gefährdungen von Rechtsgütern wie Eigentum als erheblich anzusehen.

### **zu Absatz 1 Nummer 5**

Versicherungsdienstleistungen werden von Unternehmen der Versicherungsbranche oder den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern in vielen unterschiedlichen Ausprägungen angeboten. Zu unterscheiden ist zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen in Anlehnung im Sinne von § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Erstversi-

cherer dienen der direkten Absicherung von natürlichen und juristischen Personen. Rückversicherer dienen der Absicherung der Erstversicherer und werden auch als „Versicherer der Versicherer“ bezeichnet. In dieser Verordnung werden ausschließlich Erstversicherungen betrachtet, da nur Erstversicherungen Versicherungsnehmern Versicherungsschutz für die versicherten Risiken anbieten und damit zur Versorgung der Allgemeinheit beitragen. Die Erstversicherungen teilen sich auf in die Hauptsparten Lebensversicherungen, Krankenversicherungen (zum Beispiel Krankenvollversicherung, Pflegeversicherung, Reisekrankenversicherung) sowie Schaden- und Unfallversicherungen (Kompositversicherungen). Beispiele für Lebensversicherungen sind Kapitallebensversicherungen, Rentenversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Entgeltersatzsysteme der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, sowie das integrierte Anwendungssystem im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden ebenfalls den Versicherungsdienstleistungen zugeordnet.

Bei einem Ausfall dieser Versicherungsdienstleistungen drohen Gefährdungen für die Rechtsgüter Eigentum, Leben und Gesundheit, weil mangels wiederkehrender Zahlungen oder Übernahme von hohen Schadenssummen für erhebliche Teile der Allgemeinheit die Bedarfsdeckung mit lebensnotwendigen Gütern nicht mehr gewährleistet wäre.

### **zu Absatz 2**

Die Bargeldversorgung gemäß Absatz 2 kann entweder über eine Bankfiliale oder einen Geldautomaten erfolgen. Für die Durchführung muss zunächst im Bereich Autorisierung eine Abhebung autorisiert werden. Im Falle einer Abhebung an einem Geldautomaten erfolgt dies durch eine Online-Autorisierung, für die eine spezifische Infrastruktur erforderlich ist. Nach erfolgter Autorisierung wird das Bargeld im Bereich Auszahlung des Betrags an den Kunden ausgezahlt. Danach wird der abgehobene Betrag im Bereich Einbringen in den Zahlungsverkehr mit einem vom Kreditinstitut vorgesehenen Verrechnungskonto verrechnet. Zuletzt wird im Bereich Belastung Kundenkonto das Kundenkonto belastet. Je nach Art der Abhebung erfolgt dies direkt nach der Abhebung oder nach vereinbarten Abrechnungszeiträumen. Der Bereich Bargeldlogistik ist zum gesicherten Transport des Bargelds mithin ein für die Bargeldversorgung notwendiger Prozess.

### **zu Absatz 3**

Der kartengestützte Zahlungsverkehr erfolgt in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers. Bei einer Kartenzahlung am POS-Terminal muss die Zahlung zunächst im Bereich Autorisierung autorisiert werden. Dieser Bereich stellt den für die kartengestützte Bezahlung wichtigsten Prozessschritt dar. Hierbei wird die Zahlung an einem POS-Terminal über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Infrastruktur zur jeweiligen Autorisierungsstelle weitergeleitet und dort autorisiert. Wie bei der Bargeldversorgung wird auch im Bereich Zahlungsverkehr der Transaktionsbetrag mit dem Kreditinstitut verrechnet. Zuletzt wird das Kundenkonto im Bereich Belastung/Gutschrift Kundenkonto entsprechend dem jeweiligen Zahlungsmedium belastet und dem Konto des Zahlungsempfängers (Akzeptanten/Handel) gutgeschrieben.

### **zu Absatz 4**

Der konventionelle Zahlungsverkehr wird gemäß Absatz 4 in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht. Über verschiedene Zugangswege können Kunden von Kreditinstituten im Bereich Annahme einer Überweisung bei ihrem Kreditinstitut eine Überweisung initiieren. Zudem können auf vertraglicher Grundlage Lastschriften durchgeführt werden. Dies kann mittels unterschiedlicher Zugangswege wie Online-Banking, E-BICS oder direkter Dateitransfer erfolgen. Im Bereich Einbringen in den Zahlungsverkehr prüft das entsprechende Kreditinstitut die eingegangenen Überweisungen und Lastschrift-

ten. Anschließend werden diese Transaktionen innerhalb des Kreditinstitutes gebucht oder in den Interbanken-Zahlungsverkehr eingebracht. Im Bereich Belastung/Gutschrift Kundenkonto wird dann das jeweilige Konto des Zahlers (Überweisungsabsenders oder Lastschriftempfängers) mit dem Betrag belastet und dem Zahlungsempfänger (Überweisungsempfänger oder Lastschriftabsender) der Betrag gutgeschrieben.

#### **zu Absatz 5**

Gemäß Absatz 5 erfolgt die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere sowie Verbuchung Geld.

Im Bereich Verrechnung Wertpapiere und Derivate werden Wertpapiere oder Derivate nach einem erfolgten Handel bilateral und multilateral verrechnet. Dabei werden die eingehenden Aufträge geprüft und die Nettosummen der gehandelten Wertpapiere oder Kontrakte sowie der Geldbeträge berechnet. Bei multilateraler Verrechnung werden die Forderungen zwischen Käufer und Verkäufer bei einer zentralen Gegenpartei besichert. Im darauffolgenden Bereich Verbuchung Wertpapiere verarbeitet eine Verwahrstelle (CSD) die aus der Verrechnung resultierenden Buchungsaufträge. CSD unterhalten Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder Depotbanken, nicht aber mit natürlichen Personen. Eine CSD führt einen Eigentumswechsel erst nach erfolgreichem Abschluss der davor geschehenen Verbuchung der damit verbundenen Geldbeträge durch. Diese werden im Bereich Verbuchung Geld unter Anwendung des Zahlungsverkehrs abgewickelt. Hierzu wird vom CSD die zuvor berechnete Nettosumme der zu der Wertpapiertransaktion gehörenden Geldbeträge vom zu belastenden Kreditinstitut über die CSD Betreiber auf das Konto des Zahlungsempfängers verbucht.

#### **zu Absatz 6**

Die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen von Erstversicherern und Sozialversicherungsträgern erfolgt gemäß Absatz 6 im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen. Für alle drei Versicherungssparten (Leben-, private Kranken- und Kompositversicherung) sowie für die gesetzliche Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung ist der Prozessablauf für den Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen weitestgehend identisch. Im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistung prüft die Versicherung den vom Kunden vorgebrachten Sachverhalt und entscheidet über Auszahlung der Versicherungsleistung an den Kunden. Häufig reguliert ein Versicherungsvermittler unmittelbar in direktem Kontakt mit dem Kunden im Rahmen seiner Vollmacht den Schaden einschließlich der Auszahlung. Im Falle eines berechtigten Anspruches erfolgt die Auszahlung über die Bankenschnittstelle oder Schecks.

Der Leistungsabrechnungsprozess in der Sparte Lebensversicherung (LV) und in der gesetzliche Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Einmalzahlung (Kapitalversicherung, Risikoversicherung). Hiervon sind auch Produkte mit der Möglichkeit von unregelmäßigen Teilauszahlungen umfasst.
- Regelmäßige Zahlungen (Rentenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung sowie Entgeltersatzleistungen der gesetzliche Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)

Sowohl in der Lebensversicherung (LV) als auch in der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung ist der Leistungsfall durch die versicherte Person durch die Einreichung einer Reihe von Dokumenten auszulösen. Nach Prüfung des Anspruchs wird die Auszahlung durch den Sachbearbeiter freigegeben.

Der Leistungsabrechnungsprozess in der Sparte private Krankenversicherung (PKV) lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Leistungsabrechnung in der Sparte private Krankenversicherung erfolgt auf Basis einer Rechnung des Leistungserbringers (zum Beispiel Arzt oder Apotheker), die von der versicherten Person in der Regel per Post an das Versicherungsunternehmen gesendet wird. Im Falle der ambulanten Behandlung zahlt der Patient das Honorar und schickt die Rechnung anschließend an das Versicherungsunternehmen, wobei es dem Kunden überlassen bleibt, jede Rechnung einzeln einzuschicken oder mehrere Rechnungen zu sammeln. Im Falle des stationären Aufenthalts rechnet das Krankenhaus häufig mit dem Versicherungsunternehmen direkt ab, nachdem der Kunde sich vorab eine Kostenübernahmeerklärung des Versicherungsunternehmens eingeholt hat. Nach Eingang der Rechnungen werden diese durch den Sachbearbeiter des Versicherungsunternehmens auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und sodann ausgezahlt. Eine vorläufige Teilauszahlung ist im Regelfall ebenfalls möglich. Die Auszahlung wird in der Branche normalerweise durch maschinelle Überweisungen mittels des konventionellen Zahlungsverkehrssystems durchgeführt. Die Auszahlung im Leistungsfall ist normalerweise eine Einmalzahlung. Einzige Ausnahmen sind kontinuierliche Zahlungen aus der Pflegeversicherung. Für diese Fälle existiert teilweise ein Dauerauftrag bei der Bank bzw. kann dieser kurzfristig eingerichtet werden.

Der Leistungsabrechnungsprozess in der Sparte Sachen (Komposit) lässt sich wie folgt beschreiben:

Nach dem Eintritt des Schadenereignisses obliegt es dem Versicherungsnehmer oder im Falle der Haftpflichtversicherung auch dem Geschädigten, den Schadenfall beim Versicherungsunternehmen zu melden. Hierzu bieten heute fast alle Versicherungsunternehmen die Kanäle Post, Telefon und E-Mail/Fax an. Nach der Meldung mit der Aufnahme aller relevanten Daten durch das Versicherungsunternehmen erfolgt die anschließende Schadenssteuerung einschließlich der Schadensprüfung. Dieser Teilbereich ist je nach Komplexität des Schadenereignisses und dessen Umfang ein aufwands- und zeitintensiver Vorgang. Der Durchlauf kann daher von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen bis Monaten dauern. Aus diesem Grund besitzen alle Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einer vorläufigen Teilauszahlung. In der Regel erfolgt die Auszahlung mittels Überweisung oder Scheck (eine manuelle Auszahlung für eine begrenzte Anzahl von Fällen ist möglich). Das hierfür eingesetzte Auszahlungssystem besitzt in der Regel unterschiedliche elektronische Kommunikationswege bis hin zum Datenträgerversand. Als Auszahlungssysteme werden häufig Standardsoftwaresysteme eingesetzt. Die Zahlungen sind in der Regel Einmalzahlungen.

Die Einordnung der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung im Bereich der Versicherungsdienstleistungen folgt deren besonderer Leistungssystematik. Die Verwaltungsvorgänge sind insbesondere auf Grund des geltenden Sachleistungsprinzips und des Kollektivvertragssystems mit den Leistungserbringern in der gesetzlichen Krankenversicherung sehr differenziert und für die verschiedenen Leistungsbereiche unterschiedlich. Entgeltersatzleistungen in Form von Krankengeld und Kostenerstattungen gegenüber dem Versicherten etwa in entsprechenden Wahlтарifen stellen nur einen (kleineren) Teil der Leistungserbringung dar.

#### **zu Absatz 7**

#### **zu Nummer 1 (Anhang 6 Teil 1 Nummer 1, Teil 3 Nummer 1 Spalte B)**

#### **zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 a) bis i), Teil 3 Spalte B Nummer 1 (Bargeldversorgung)**

Nach Absatz 7 Nummer 1 wurden in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik Kategorien

von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Bargeldversorgung zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Spalte B Nummer 1 erfolgt die Bargeldversorgung in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien Autorisierungssystem, System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem, System zur Aufbereitung durch den Geldautomaten-Betreiber, System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement), Clearing-System, Settlement-System, Kontoführungssystem, Cash Center sowie IT-System für das Cash Management.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien zur Bargeldversorgung näher:

zu a) Autorisierungssystem

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Autorisierung von Transaktionen zur Bargeldversorgung und im kartengestützten Zahlungsverkehr, zum Beispiel das Autorisierungssystem/Dispositionssystem eines Zahlungsdienstleisters oder des kontoführenden Instituts. In Abgrenzung zur Autorisierung des Zahlers nach § 675j Absatz 1 BGB ist unter Autorisierung im Sinne dieser Anlagenkategorie somit nicht die Zustimmung des Zahlers zu einer Transaktion, sondern der maschinelle oder manuelle Vorgang zu verstehen, mittels dessen das kontoführende Institut oder der Zahlungsdienstleister einen angefragten Transaktionsbetrag nach Prüfung der Kartendaten genehmigt oder ablehnt. Eine Ablehnung kommt zum Beispiel im Falle nicht ausreichender Kontodeckung in Betracht.

zu b) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers

Die Vorschrift erfasst Systeme, über die die Anbindung an das Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers erfolgt. Die Anbindung erfolgt insbesondere über das bankeigene Autorisierungssystem selbst, das System eines Autorisierungs-Dienstleisters, das System einer Kopfstelle, die zur zuständigen Autorisierungsstelle weiterleitet sowie das System des Nationalen Online Verbund (NOV).

zu c) System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber

Die Vorschrift erfasst das System des Geldautomatenbetreibers zur Transaktionsaufbereitung.

zu d) System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Anbindung an eine Interbanken-Zahlungsverkehrsinfrastruktur, zum Beispiel ein SWIFT-Terminal, welches den Betreiber an das SWIFT Netzwerk anbindet oder eine Kommunikationsinfrastruktur zu einem System wie TARGET2. Nicht erfasst sind insoweit das SWIFT-Netzwerk oder das TARGET2 - System selbst.

zu e) Clearing-System

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Weiterleitung von Clearing-Daten an das kartenführende Institut zum Beispiel Clearing and Settlement Mechanism (CSM).

zu f) Settlement-System

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Verrechnung von Zahlungen zwischen partizipierenden Instituten (Zahlungsausgleich).

zu g) Kontoführungssystem

Die Vorschrift erfasst Kontoverwaltungssysteme zum Beispiel des Kartenherausgebers oder des Zahlungsdienstleisters.

zu h) Cash Center

Die Vorschrift erfasst Einrichtungen für die Bargeldlogistik von Wertdienstleistern und Geschäftsbanken

zu i) IT-System für das Cash Management

Die Vorschrift erfasst Systeme zum Cash Management, zum Beispiel Track&Trace-Systeme, CashEDI, ALVARA Logistic App oder ALVARA ICC.

**zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 j) bis l), Teil 3 Spalte B Nummer 2 (kartengestützter Zahlungsverkehr)**

Für den kartengestützten Zahlungsverkehr wurden in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung des kartengestützten Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Nummer 2 erfolgt der kartengestützte Zahlungsverkehr in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien Autorisierungssystem, System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers, System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber, System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem, Clearing-System, Settlement-System, Kontoführungssystem.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für den kartengestützten Zahlungsverkehr näher:

zu j) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers

Die Vorschrift erfasst zum Beispiel eigene Autorisierungssysteme des Terminalbetreibers (zum Beispiel zur Lastschriftautorisierung), das System eines Autorisierungsdienstleisters, das System einer Kopfstelle, die die Online-Transaktion zur zuständigen Autorisierungsstelle weiterleitet sowie das Kreditkartensystem, das die Online-Transaktion autorisiert.

zu k) System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber

Die Vorschrift erfasst Systeme eines Netzbetreibers oder eines POS-Terminalbetreibers.

zu l) System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Die Vorschrift erfasst Systeme zum Beispiel zur Annahme von SEPA-Daten.

Die Anlagenkategorien System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem, Clearing-System, Settlement-System sowie Kontoführungssystem entspricht den Anlagenkategorien gemäß Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 d bis g).

**zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 m), Teil 3 Spalte B Nummer 3 (konventioneller Zahlungsverkehr)**

Für den konventionellen Zahlungsverkehr wurden in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für

die Erbringung des konventionellen Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Spalte B Nummer 3 erfolgt der konventionelle Zahlungsverkehr in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Clearing-System, Settlement-System, System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem sowie Kontoführungssystem.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für den konventionellen Zahlungsverkehr näher:

m) System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift

Die Vorschrift erfasst Systeme, die beispielsweise von Kunden für elektronische Überweisungen genutzt werden können, Systeme zur Erfassung von Überweisungen und Lastschriften über ein Callcenter, Systeme zum Einlesen oder Erfassen von Belegen sowie Online-/Electronic-Banking-Systeme.

Die Anlagenkategorien System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem, Clearing-System, Settlement-System sowie Kontoführungssystem entspricht den Anlagenkategorien gemäß Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 d bis g).

**zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 n) bis s), Teil 3 Spalte B Nummer 4 (Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften)**

In den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld wurden Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Nummer 4 erfolgt die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften in den dort genannten Bereichen in den Anlagenkategorien System Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, System zur Anbindung für die Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, Wertpapier-Settlement-System, Depotführungssystem, System eines Zentralverwahrers sowie System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften näher:

zu n) System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

Die Vorschrift erfasst das System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 Kreditwesengesetz.

zu o) System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Anbindung vom Teilnehmer oder einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zu einer zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle.

zu p) Wertpapier-Settlement-System

Die Vorschrift verweist auf Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

q) Depotführungssystem

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Verwaltung von Depots.

r) System eines Zentralverwahrers

Die Vorschrift erfasst Systeme, die über eine Anbindung an den deutschen CSD-Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder eine Vernetzung zu den anderen nationalen Zentralverwahrern (CSDs) oder international an ICSDs zum Beispiel Euroclear Bank (Brüssel), Clearstream Banking (Luxemburg) und SIX SIS (Zürich) verfügen.

s) System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Einbringung von Wertpapier- oder Derivattransaktionen in den Zahlungsverkehr.

**zu Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 t) bis z), Teil 3 Spalte B Nummer 5 (Versicherungsdienstleistungen)**

Im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen wurden Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen erforderlich ist. Gemäß Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 6 Teil 3 Nummer 5 erfolgt die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen in den Anlagenkategorien Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsvertragsverhältnis, Leistungssystem Lebensversicherung, Leistungssystem der Sozialversicherungsträger, Leistungssystem der privaten Krankenversicherung, Schadenssystem (Komposit), Auszahlungssystem sowie Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Anhang 6 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien für Versicherungsdienstleistungen näher:

zu t) Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsvertragsverhältnis

Die Vorschrift erfasst Systeme im Bereich Lebensversicherung, Krankenversicherung und Kompositversicherung zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsvertragsverhältnis, auf das für die Inanspruchnahme von Versicherungsdienstleistungen im Leistungs- oder Schadensfall zugegriffen wird.

zu u) Leistungssystem Lebensversicherung

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Leistungsbearbeitung im Bereich Lebensversicherung. Bei komplexen oder sehr kostenintensiven Leistungsfällen (zum Beispiel Haftpflichtschäden mit Personenschaden, Berufsunfähigkeit) erfolgt nach der Aufnahme der Schadenmeldung eine Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen oder Arzt, bevor die eigentliche Regulierung und Auszahlung erfolgt. Folgende Komponenten sind im Leistungssystem typischerweise enthalten: Inputmanagementsystem (Dokumente), Leistungsprüfung sowie Leistungsberechnung.

zu v) Leistungssystem der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Die Vorschrift erfasst die integrierten Anwendungssysteme der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung zur Abwicklung der gesetzlichen Renten- und Entgeltersatzleistungen.

zu w) Leistungssystem der privaten Krankenversicherung

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Leistungsbearbeitung im Bereich Krankenversicherung. Bei komplexen oder sehr kostenintensiven Leistungsfällen erfolgt nach der Aufnahme

me der Schadenmeldung eine Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen oder Arzt, bevor die eigentliche Regulierung und Auszahlung erfolgt. Folgende Komponenten sind enthalten: Rechnungseingabesystem, Rechnungsprüfungssystem einschließlich Betrugserkennung sowie Leistungsberechnung.

x) Schadensystem (Komposit)

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Schadensbearbeitung im Bereich Schaden- und Unfallversicherungen (Komposit). Die Systeme beinhalten die folgenden Teilkomponenten mit den zugehörigen Daten: Schadenmeldung, Schadenerfassung, Prüfung der Deckung im Vertrags-, Schadenssteuerung- und Schadensmanagement sowie Auszahlungsvorbereitung (Berechnung der Schadenhöhe).

y) Auszahlungssystem

Die Vorschrift erfasst Systeme zur Auszahlung der Entschädigung bzw. Versicherungsleistung an den Zahlungsempfänger. Die Auszahlung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung über unterschiedliche alternative Auszahlungsverfahren. Hierbei kommt i.d.R. Standardsoftware zum Einsatz, da dieser Prozessschritt einem hoch standardisierten Prozedere folgt. Die Systeme beinhalten die folgenden Schritte: Plausibilitätsprüfung des Auszahlungswunsches, Sammlung der Auszahlungen sowie Zuführung zu Auszahlungswegen (zum Beispiel EBICS oder Scheck).

z) Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Dieses System beinhaltet insbesondere die Verwaltung der Daten der Versicherten und die Bearbeitung sowie Zahlung von Leistungen im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die gesonderte Einordnung des Sozialversicherungszweiges folgt dessen besonderer Leistungssystematik. Die Verwaltungsvorgänge sind insbesondere auf Grund des geltenden Sachleistungsprinzips und des Kollektivvertragssystems mit den Leistungserbringern in der gesetzlichen Krankenversicherung sehr differenziert und für die verschiedenen Leistungsbereiche unterschiedlich. Entgeltersatzleistungen in Form von Krankengeld und Kostenerstattungen gegenüber dem Versicherten etwa in entsprechenden Wahltarifen stellen nur einen (kleineren) Teil der Leistungserbringung dar.

**zu Nummer 2 (Anhang 6 Teil 2, Teil 3 Spalte C und D)**

1. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Bargeldversorgung ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Summe der in den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland von der Deutschen Bundesbank angegebenen Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) inländischer (2,36 Milliarden Transaktionen) und ausländischer (51,8 Millionen Transaktionen) Zahlungsdienstleister im Jahr 2015 ableiten:

$$30 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{2,41 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

2. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Bargeldlogistik ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von im Cash-Center bearbeiteten Banknoten pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Anzahl der von der Deutschen Bundesbank jährlich ausgegebenen Banknoten (15 Milliarden Banknoten) und der Tatsache, dass Cash-Recycling durch Bargeldlogistiker in Deutschland nicht stattfindet, ableiten:

$$187 \text{ Banknoten/Jahr} \approx \frac{15 \text{ Milliarden Banknoten/Jahr}}{80\,000\,000}$$

3. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung kartengestützter Zahlungsverkehr (POS) ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Summe der in den „Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland“ von der Deutschen Bundesbank angegebenen Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) inländischer (3,138 Milliarden Transaktionen) und ausländischer (301 Millionen Transaktionen) Zahlungsdienstleister im Jahr 2015 ableiten:

$$43 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{3,439 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

In den Anlagenkategorien Systeme zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem, Clearing-System und Settlement-System wird das Mittel aus den Transaktionen der Dienstleistung Bargeldversorgung und kartengestützter Zahlungsverkehr herangezogen, da in diesen Systemen die Herkunft der Transaktionen nicht zuzuordnen ist:

$$36 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \left( \frac{5,85 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{2} \right) \times \frac{1}{80\,000\,000}$$

4. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung konventioneller Zahlungsverkehr ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Summe der in den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland von der Deutschen Bundesbank angegebenen Transaktionen bei Überweisungen (6 Milliarden Transaktionen) und Lastschriften (9,9 Milliarden Transaktionen) im Jahr 2015 ableiten:

$$200 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{15,9 \text{ Milliarden Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

5. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr

Der Wert lässt sich aus der Anzahl der Summe der in den Geschäftszahlen von Clearstream für Dezember und das Jahr 2015 angegebenen Abwicklungstransaktionen International (44,08 Millionen Transaktionen) und im Inland (93,95 Millionen Transaktionen) ableiten:

$$1,7 \text{ Transaktionen/Jahr} \approx \frac{138 \text{ Millionen Transaktionen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

6. Für die Berechnung der Schwellenwerte der Dienstleistung Versicherungsdienstleistungen ist im Grundsatz auf 500 000 Leistungsfälle abzustellen. Die Anzahl der Aus-

zahlungsfälle steht im direkten Zusammenhang mit den Schaden- bzw. Leistungsfällen, mithin entspricht ein Auszahlungsfall einem Schaden- oder Leistungsfall. Ebenso korreliert der Zugriff auf die Vertragsverwaltungssysteme mit den Schaden- bzw. Leistungsfällen. Dauerauszahlungen (monatlich, mindestens 6 aufeinander folgende Monate) gelten als ein Leistungsfall. Im Bereich der privaten Krankenversicherung ergibt sich der Schwellenwert aus der von den Fachverbänden vertretenen Annahme von durchschnittlich 4 Leistungsfällen pro Versicherungsnehmer und Jahr.

Für die Berechnung des Schwellenwerts für die Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist wegen der differenzierten Leistungssystematik auf die Zahl der Versicherten abzustellen. Die Höhe des Schwellenwertes ist so gewählt, dass die erfassten Systeme bei den Kranken- und Pflegekassen eine Mehrheit der Versicherten repräsentiert.

## **zu Absatz 8**

Die Vorschrift statuiert eine Abweichung von § 1 Absatz 2. Danach bemisst sich die Betreiber-eigenschaft an dem Einfluss, den eine natürliche oder juristische Person unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage ausübt. Die Regelung in Absatz 8 schränkt die Bewertung des Einflusses auf die Berücksichtigung ausschließlich tatsächlicher Umstände für die Anlagen ein, die den in Anhang 6 Teil 3 Spalte A Nummer 1 bis 4 genannten Anlagenkategorien zuzuordnen sind. Aufsichtsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Einschränkung ist erforderlich, weil bei Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände möglicherweise nicht jene natürlichen oder juristischen Personen als Betreiber gelten würden, die die tatsächliche Sachherrschaft ausüben, mithin für den Betrieb verantwortlich sind, sondern deren Auftraggeber. Das Zahlungsverkehrssystem ist typischerweise von Auslagerungskonstellationen geprägt. In diesen Fällen ist nicht lediglich der Betrieb der Informationstechnik einer Kritischen Infrastruktur (Nebeneinrichtung) ausgelagert, sondern der Betrieb der Kritischen Infrastruktur an sich. Insbesondere Kreditinstitute haben die Dienstleistungserbringung im Bereich des Zahlungsverkehrs vollumfänglich auf andere Unternehmen gemäß § 25b des Kreditwesengesetzes (KWG) ausgelagert. Da die Auslagerungsunternehmen die Zahlungsverkehrsdienstleistungen in von ihnen betriebenen Anlagen und Systemen erbringen, üben diese zwar unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss aus. Wären darüber hinaus auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände zu berücksichtigen, wäre die Betreiber-eigenschaft nicht zweifelsfrei bestimmbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Auslagerungsverträge typischerweise Weisungsrechte des auslagernden Unternehmens gegenüber dem Auslagerungsunternehmen beinhalten (vgl. § 25b Abs. 3 Satz 3 KWG). Angesichts dessen ist ein sehr weitgehender rechtlicher Einfluss des auslagernden Unternehmens auf seinen Dienstleister im Hinblick auf die Erbringung der ausgelagerten Dienstleistung gegeben. Somit wäre unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände das Auftrag gebende Kreditinstitut Betreiber, nicht aber das sachnähere Auslagerungsunternehmen.

Dies wäre mit Sinn und Zweck der Pflichten nach §§ 8a und 8b des BSI-Gesetzes unvereinbar. Diese Vorschriften zielen auf eine Absicherung nach dem Stand der Technik und eine unverzügliche Meldung an das BSI zur Erstellung eines umfassenden Cyberlagebildes ab. Wäre die unverzügliche und nachhaltige Erfüllung dieser Pflichten nicht vom Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft, sondern von dessen Auftraggeber geschuldet, könnte dies zur Verzögerung von Meldungen und der Umsetzung des Standes der Technik führen.

Kreditinstitute, die Anlagen oder Systeme zur Erbringung der Zahlungsverkehrsdienstleistungen in-house betreiben, fallen ebenfalls unter den eingeschränkten Betreiberbegriff.

Denn diese üben mangels Auslagerung die tatsächliche Sachherrschaft über und damit bestimmenden Einfluss auf die Anlage oder das System aus.

## **zu § 8 (Sektor Transport und Verkehr)**

### **zu Absatz 1**

Die Mobilität von Personen und der reibungsfreie Transport von Gütern über nahe und weite Distanzen sind die beiden Kernleistungen des Sektors Transport und Verkehr (TuV). Für hoch entwickelte Industrienationen wie die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Sektor von zentraler Bedeutung für die volkswirtschaftliche Gesamtleistung. Laut Verkehrsprognose 2030 wird eine Zunahme um 1,2 Prozent des Personenverkehrsaufkommens und um 18 Prozent des Güterverkehrsaufkommens gegenüber dem Basisjahr 2010 erwartet. Darauf weist auch die Verkehrsleistung hin: Diese ergibt sich aus der Zahl der beförderten Fahrgäste oder Güter multipliziert mit der zurückgelegten Strecke. Für denselben Zeitraum wird ein Anstieg von 12,2 Prozent für den Personenverkehr und 38 Prozent im Güterverkehr erwartet, getrieben durch einen überproportional wachsenden Fernverkehr, steigende Fahrtweiten und den grenzüberschreitenden Güterverkehr.

Der reibungsfreie Personen- und Gütertransport ist oftmals grundlegend für wirtschaftliche Prozesse und zudem in das Alltagsleben vieler Menschen integriert, was von der Bestreitung des Arbeitsweges und von Dienstreisen bis hin zu privaten Reisen reicht. Ferner spielen Transportleistungen in fast jedem Bereich des öffentlichen Lebens durch die Erbringung von Versorgungsleistungen eine zentrale Rolle. Auch setzt das Handeln vieler Menschen die hohe Verfügbarkeit von Mobilitäts- und Transportleistungen voraus. Die Verkehrsinfrastruktur ist zudem für Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr sowie für eilige medizinische Transporte Grundvoraussetzung. Verzögerungen und Ausfälle in geringem Umfang, etwa aufgrund von Infrastrukturschäden, Wartungsarbeiten oder Rettungseinsätzen, kommen vergleichsweise häufig vor und können gemeinhin überbrückt werden. Ein ernsthafter Ausfall hingegen kann zum Teil erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, Versorgungsengpässe sowie volkswirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen. Kritische Versorgungsdienstleistung im Sektor Transport und Verkehr ist daher gemäß Absatz 1 der Personen- und Güterverkehr. Diese kritische Dienstleistung setzt sich aus den zwei Segmenten Personenverkehr und Güterverkehr zusammen. Der Personenverkehr ist für den Transport von Personen von A nach B zuständig, wodurch die Mobilität der Allgemeinheit ermöglicht wird. Der Güterverkehr deckt den zweiten Aspekt von Transport und Verkehr ab. Hier werden Güter aller Art auf verschiedenen Wegen von A nach B befördert. Die Bedeutung und mithin Kritikalität des Güterverkehrs zur Versorgung der Allgemeinheit ergibt sich aus der Gewährleistung von Transportkapazitäten. Auf die Art und Bedeutung der jeweils transportierten Güter kommt es insoweit nicht an. Unter Güterverkehr werden somit auch Paketsendungen gefasst. Im Personen- und Güterverkehr werden nur solche Transportleistungen erfasst, die zur Nutzung durch die Allgemeinheit öffentlich angeboten werden. Daher bleiben der motorisierte Individualverkehr und der Werksverkehr vollumfänglich unberücksichtigt.

### **zu Absatz 2**

Im Unterschied zu kritischen Dienstleistungen in anderen Sektoren nach § 2 Absatz 10 Nummer 1 des BSI-Gesetzes ist Wesensmerkmal des Personen- und Güterverkehrs weniger dessen klar in Bereiche abgrenzbare Wertschöpfungskette, sondern die Erbringung der Dienstleistung in unterschiedlichen Verkehrsträgerinfrastrukturen. Diese Gliederung liegt auch der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zu Grunde. Entsprechend statuiert Absatz 2, dass der Personen- und Güterverkehr in den Verkehrsträgern Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt und Straßenverkehr erbracht wird. Insoweit werden über die Verkehrsträger alle Infrastrukturen erfasst, die sich in der Bundesrepublik Deutschland am Markt zur Be-

förderung von Personen und Gütern herausgebildet haben. Eine Sonderrolle kommt dem ÖPNV und der Logistik zu. Hierbei handelt es sich nicht um Verkehrsträger im engeren Sinne, sondern um Branchenklassifizierungen. Unter Nutzung der genannten Verkehrsträgerinfrastrukturen kommt diesen Branchen bei der Beförderung von Personen und Gütern eine besondere, verkehrsträgerübergreifende Bedeutung zu.

Der Verkehrsträger Luftverkehr ist für die deutsche Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung. Die direkte Beschäftigungswirkung des Flugverkehrs sichert in Deutschland gemäß Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft hunderttausende Arbeitsplätze und gewährleistet die Anbindung deutscher Unternehmen an die weltweiten Zulieferer- und Absatzmärkte. Angesichts der globalisierten Wirtschaft bringt eine Unterbrechung des Luftverkehrs folgenschwere ökonomische Auswirkungen mit sich. Die wirtschaftlichen Folgen eines anhaltenden, großflächigen Flugverbots für die deutsche Industrie werden vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag mit ungefähr einer Milliarde Euro pro Tag beziffert. Aufgrund der drohenden Rechtsgütergefährdung bei dessen Beeinträchtigung oder Störung ist der Personen- und Güterverkehr im Luftverkehr als Kritische Dienstleistung gemäß § 2 Absatz 10 Nummer 1 des BSI-Gesetzes zu bewerten.

Wesentliche Bedeutung kommt dem Verkehrsträger Schienenverkehr im Güterverkehr und außerhalb des ÖPNV im Personenfernverkehr zu. Im Güterverkehr entfallen auf die Beförderungsleistung durch den Eisenbahnverkehr mit ungefähr 110 Milliarden Tonnenkilometer (tkm) 17 Prozent. Der Schienengüterverkehr ist nach dem Straßengüterverkehr der zweithäufig genutzte Güterverkehrsträger. Bei einer Beeinträchtigung oder Störung des Verkehrsträgers Schienenverkehr sind Versorgungsengpässe oder Gefährdungen des Rechtsguts Eigentum zu erwarten.

Der Verkehrsträger Schifffahrt, welcher die Branchen Seeschifffahrt und Binnenschifffahrt umfasst, hat insbesondere im Hinblick auf den Import von Waren eine erhebliche Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft und damit für die Versorgung der Allgemeinheit. Vor dem Hintergrund des insgesamt steigenden Verkehrsaufkommens gewinnen See- und Binnenschifffahrt für Gütertransporte an Gewicht. Die Schifffahrt ermöglicht es, große Mengen an Gütern und Personen mit vergleichsweise geringem Aufwand und Personaleinsatz sowohl regional als auch weltweit zu befördern. Über 25 Prozent der deutschen Warenimporte wurden im Jahr 2012 über die Seehäfen an Nord- und Ostsee angeliefert. Der Wert des seewärtigen Außenhandels insgesamt belief sich auf rund 460 Mrd. Euro. Der Wert des Transports mit Binnenschiffen belief sich im Jahr 2014 auf rund 28 Mrd. Euro. Den größten Anteil an den über Seewege transportierten Gütern machen Rohstoffe und chemische Erzeugnisse aus. Da Personenfähren auf Binnen- und Seewasserstraßen als physisches Verbindungsglied zwischen nachgeordneten landgebundenen Straßen anzusehen sind, die kein Bestandteil dieser Verordnung sind, sowie die mit Gütern zu versorgenden deutschen Nord- und Ostseeinseln deutlich unterhalb einer Schwelle von 500 000 Bewohnern liegen, wird der Personenverkehr in der deutschen Binnen- und Seeschifffahrt nicht betrachtet. Gleiches gilt für Seeverkehre, die mit sogenannten RoRo- oder RoPax-Schiffen durchgeführt werden, um Passagiere, Pkw sowie LKW, Züge/Zugteile oder sonstige rollende Ladung im Fährverkehr auf dem Seeweg zu transportieren, sowie für Personenverkehre, die von Schifffahrtsunternehmen zu touristischen Zwecken erbracht werden.

Die Inanspruchnahme von Transportleistungen im Straßenverkehr ist Bestandteil nahezu aller privaten und ökonomischen Aktivitäten zur Versorgung der Allgemeinheit in der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich für die Betrachtung des Verkehrsträgers Straßenverkehr ist der Güterverkehr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Produktion von Gütern und deren Lieferung an Handel und Endabnehmer in hohem Maße auf den Straßengütertransport angewiesen sind. Das Güteraufkommen durch den Straßengüterverkehr (deutsche und ausländische Lkw) in Deutschland machte mit über 3 Milliarden Tonnen im Jahr 2015 über 80 Prozent des Gesamtgütertransportvolumens aus.

Das Erbringen von Personenbeförderungsdienstleistungen erfolgt im ÖPNV typischerweise verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der über den Verkehrsträger Schienenverkehr erfasst ist. In Abgrenzung zum motorisierten Individualverkehr, der in dieser Verordnung keine Berücksichtigung findet, bezeichnet der ÖSPV Personenbeförderungsdienstleistungen, die mit motorisierten Verkehrsmitteln erbracht werden, welche sich nicht im privaten Besitz der Nutzer befinden und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Hierzu zählen die Verkehrsmittelträger Omnibusse, Straßenbahnen, U-Bahnen. Aufgabenträger des ÖPNV sind von den Ländern benannte Behörden, die für eine ausreichende Versorgung mit ÖPNV-Verkehrsleistungen zuständig sind. Sie bestellen und finanzieren die Nahverkehrsleistungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesplanungsbehörden. Viele Aufgabenträger des ÖSPV sind in Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften organisiert. Allein der ÖSPV hat einen Anteil von ca. 13 Prozent am gesamten motorisierten Verkehr im Bereich Personenverkehr. Eine Beeinträchtigung oder Störung in größeren ÖPNV-Verbänden würde sich nicht lediglich lokal auswirken, sondern mindestens regional und ggf. sogar länderübergreifend. Dies würde zu erheblichen Engpässen bei Transportleistungen und in der Folge zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden führen.

Die Logistik nimmt in der Bundesrepublik Deutschland eine Querschnittsfunktion ein, da sie Transportdienstleistungen für wirtschaftliche Leistungen anderer Sektoren und Branchen bietet. Insbesondere weist sie Schnittstellen zu allen Sektoren auf, in denen Transport und Lagerung von Gütern stattfinden. Zudem unterstützt sie branchenübergreifend zahlreiche Funktionen von Industrie- und Handelsunternehmen innerhalb deren Beschaffung, Produktion und Distribution. Die Kritikalität der Logistikbranche lässt sich jedoch nicht nur an ihrer unmittelbaren Bedeutung für die Wirtschaft bemessen. Auch bei der Versorgung der Bevölkerung mit kritischen Waren und Dienstleistungen nimmt die Logistikbranche eine zentrale Rolle ein. Eine schwerwiegende Störung oder ein Ausfall der Logistikdienstleistungen hätte kritische Folgen für andere, abhängige Sektoren und dadurch auch für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern. Weiterhin können Beeinträchtigungen oder Störungen in Transport-, Lager- und Umschlagprozessen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen, insbesondere bei Gefahrguttransporten.

### **zu Absatz 3**

#### **zu Nummer 1 (Anhang 7 Teil 1 Nummer 1, Teil 3 Spalte B)**

#### **zu Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 a), Teil 3 Spalte B Nummer 1.1 (Luftverkehr)**

Nach Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.1 wurden für den Verkehrsträger Luftverkehr Kategorien von Anlagen identifiziert deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Personen- und Güterverkehr zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.1 erfolgt der Personen- und Güterverkehr im Luftverkehr in den Anlagenkategorien Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen, Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen, Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes sowie Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle. Keine Berücksichtigung im Sinne dieser Verordnung finden Anlagenkategorien für landseitige Prozesse und sonstige Non-Aviation (siehe §19b Absatz 3 LuftVG), Security/Luftsicherheit sowie Dienstleistungen, die nicht unmittelbar dem Transport von Gütern und Passagieren dienen (zum Beispiel Reinigung, Parken und Parkflächen für Fluggäste)

Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien im Luftverkehr näher:

zu a) Luftverkehr

zu aa) Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen

Die Vorschrift verweist auf § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 3 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung. Erfasst sind somit Anlagen und Systeme zur Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, zur Sortierung des Gepäcks und dessen Vorbereitung für den Abflug, zum Be- und Entladen der Fahrzeuge sowie Anlagen oder Systeme, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird sowie zur Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.

zu bb) Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen

Von der Vorschrift sind Anlagen oder Systeme zur Frachtabfertigung nach § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung bei der Ein- und Ausfuhr von Fracht, sowie während des Transits die Behandlung der Fracht, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen, die Zollformalitäten und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erfasst.

zu cc) Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes

Erfasst sind alle Anlagen und Systeme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5, 7, 9 oder 10 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung. Zudem sind Netzinfrastrukturen, Rechenzentren und Kommunikationseinrichtungen erfasst.

zu dd) Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle

Die Vorschrift verweist auf § 27c Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes. Erfasst sind demnach Anlagen oder Systeme zur Erbringung der dort benannten Flugsicherungsdienste.

### **zu Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 b), Teil 3 Spalte B Nummer 1.2 (Schienenverkehr)**

Nach Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.2 wurden für den Verkehrsträger Schienenverkehr Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Personen- und Güterverkehr im Schienenverkehr zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.2 erfolgt der Personen- und Güterverkehr im Schienenverkehr in den Anlagenkategorien Personenbahnhof der Eisenbahn, Güterbahnhof, Zugbildungsbahnhof, Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn sowie Leitzentrale der Eisenbahn.

Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien im Schienenverkehr näher:

zu b) Schienenverkehr

zu aa) Personenbahnhof der Eisenbahn

Die Vorschrift nimmt Bezug auf § 4 Absätze 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Haltestellen und Haltepunkte nach § 4 Absatz 8 und 9 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung finden keine Berücksichtigung.

zu bb) Güterbahnhof

Die Vorschrift nimmt Bezug auf § 4 Absätze 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Haltestellen und Haltepunkte nach § 4 Absatz 8 und 9 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung finden keine Berücksichtigung.

zu cc) Zugbildungsbahnhof

Die Vorschrift erfasst Bahnhöfe zur Zugbildung für den Einzelwagenverkehr, für Ganzzüge sowie den kombinierten Verkehr.

zu dd) Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn

Die Vorschrift umfasst das Schienennetz nach § 4 Absätze 3 bis 7 und 10 bis 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung einschließlich der zugehörigen Stellwerke. Ein Stellwerk ist eine ortsfeste Bahnanlage der Eisenbahn zur Steuerung des Bahnbetriebs, dient der Stellung von Fahrwegelementen wie Weichen und Gleissperren, stellt Abhängigkeiten zwischen den Fahrwegelementen und Signalen über Fahrstraßen her und bindet Bahnübergangssicherungsanlagen in die Sicherheitslogik ein.

zu ee) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn

Die Vorschrift erfasst das Verkehrssteuerungssystem des Eisenbahninfrastrukturbetreibers, das netzbezogene Dispositions- und Steuerungsaufgaben mit dem Ziel verrichtet, den Fahrplan einzuhalten. Die eisenbahnbetriebliche Sicherheit und wirtschaftliche Zielstellungen sind zu berücksichtigen.

zu ff) Leitzentrale der Eisenbahn

Die Vorschrift erfasst die betreiberseitigen Steuerungssysteme.

**zu Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 c), Teil 3 Spalte B Nummer 1.3 (See- und Binnenschifffahrt)**

Nach Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.3 wurden für den Verkehrsträger See- und Binnenschifffahrt Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Personen- und Güterverkehr durch den Verkehrsträger See- und Binnenschifffahrt zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.3 erfolgt der Personen- und Güterverkehr in der See- und Binnenschifffahrt in den Anlagenkategorien, Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt, Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt sowie Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr).

Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien in der See- und Binnenschifffahrt näher:

zu c) See- und Binnenschifffahrt

zu aa) Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen

Die Vorschrift erläutert die erfassten Anlagen oder Systeme, die zum Betrieb von Wasserstraßen erforderlich sind.

zu bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt

Die Vorschrift erfasst Anlagen zur Steuerung des Verkehrsflusses der Wasserschifffahrtverwaltung. Hierzu zählen zum Beispiel Sperranlagen, Lichtsignalanlagen, Anlagen zur Steuerung von Wechselverkehrszeichen sowie Radarstationen.

zu cc) Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt

Die Vorschrift erfasst die Steuerungssysteme von Reedereien, die eigene oder gecharterte Schiffe im Liniendienst nach festem Fahrplan betreiben und befrachten. Aufgrund des diesen Reedereien zuzurechnenden Transportaufkommens kommt ihnen eine besondere

Bedeutung für den deutschen Außenhandel zu. Der Reederei ist entsprechend das Gesamttransportaufkommen eines Jahres der von ihr kontrollierten Schiffe zuzurechnen, sofern die Ladung in deutschen Häfen gelöscht wird.

zu dd) Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr)

Die Vorschrift erfasst IT-Anwendungen zum Schiffsraummanagement einschließlich der Flottentelematik sowie Anlagen und Systeme zum Datenaustausch über EDI.

#### **zu Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 d), Teil 3 Spalte B Nummer 1.4 (Straßenverkehr)**

Nach Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.4 wurden für den Verkehrsträger Straßenverkehr Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Personen- und Güterverkehr durch den Verkehrsträger Straßenverkehr zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.4 erfolgt der Personen- und Güterverkehr im Straßenverkehr in den Anlagenkategorien Verkehrssteuerungs- und Leitsystem sowie Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme im kommunalen Straßenverkehr.

Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien Straßenverkehr näher:

zu d) im Straßenverkehr

zu aa) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem

Die Vorschrift verweist auf § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3, und 4 des Bundesfernstraßengesetzes und erfasst Anlagen und Systeme zur Verkehrsbeeinflussung sowie die Betriebstechnik auf Bundesautobahnen, zum Beispiel Verkehrs-, Betriebs- und Tunnelleitzentralen, Entwässerungsanlagen, intelligente Verkehrssysteme und Fachstellen für Informationstechnik und -sicherheit im Straßenbau. Erfasst sind auch die Telekommunikationsnetze an Bundesautobahnen mit Ausnahme deren passiver Netzinfrastruktur im Sinne des § 3 Nummer 17b des Telekommunikationsgesetzes, soweit diese nicht nachweislich besonders schutzbedürftig ist.

zu bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr

Die Vorschrift erfasst Anlagen oder Systeme für die kommunale Verkehrssteuerung und -Überwachung im Straßenverkehr.

#### **zu Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 e), Teil 3 Spalte B Nummer 1.5 (ÖPNV)**

Nach Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.5 wurden für den ÖPNV Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Personenverkehr im ÖPNV zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.5 erfolgt der Personenverkehr im ÖPNV in den Anlagenkategorien Schienennetz und Stellwerk des ÖSPV, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV sowie Leitzentrale im ÖSPV.

Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien im ÖPNV näher:

zu e) im ÖPNV

zu aa) Schienennetz und Stellwerke des ÖSPV

Die Vorschrift erfasst das gesamte schienengebundene Netz des ÖSPV, mithin der Stadtschnellbahn (U-Bahn), der Straßenbahn sowie der Obusse.

zu bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme des ÖPNV

Die Vorschrift erfasst Anlagen oder Systeme der verkehrsübergreifenden Überwachung und Steuerung des ÖPNV, zum Beispiel Verkehrsmanagementzentralen.

zu cc) Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)

Die Vorschrift erfasst die betreiberseitige Überwachung und Steuerung des Verkehrs in Kontrollzentralen und Kommunikationsanlagen, Verkehrsleitzentralen zur betrieblichen Steuerung, durch Systeme der Fahrgastinformation, des Fahrgastservice und der Fahrgastsicherheit, durch Systeme zur Reaktion auf Störungen und Unterbrechungen der Dienstleistung sowie Systeme zur Optimierung von Betriebsabläufen.

### **zu Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 f), Teil 3 Spalte B Nummer 1.6 (Logistik)**

Nach Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.6 wurden für die Logistik Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Personen- und Güterverkehr in der Logistik zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.6 erfolgt der Personen- und Güterverkehr in der Logistik in den Anlagenkategorien Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik sowie Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik.

Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die Anlagenkategorien in der Logistik näher:

zu f) in der Logistik

zu aa) Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik

Die Vorschrift erfasst alle betriebsnotwendigen Anlagen zum Umschlag und zur Lagerung von Fracht sowie Anlagen zur Verteilung und Bearbeitung von Stück- und Massengut, zum Beispiel Fracht- und Sortierzentren für Pakete. Die Vorschrift erfasst insbesondere auch Anlagen des kombinierten Verkehrs, für den Umschlag und die Zwischenlagerung von Containern, Wechselbrücken und Aufliegern für Lastzüge sowie Anlagen in Häfen zum Umschlag von Gütern zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraßen. Anlagen in historischen Häfen und Marinas finden hierbei keine Berücksichtigung.

zu bb) Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik

Die Vorschrift erfasst IT-Systeme des Betreibers zur zentralen Steuerung und Koordination von Logistikdienstleistungen in der Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik. Dies umfasst insbesondere die Rechenzentrumsinfrastruktur für die Steuerung der Logistikzentren, die Flottentelematik (Systeme zum Verkehrsmanagement, Fahrzeugmanagement, Transportmanagement, Routenplanung) sowie zum Datenaustausch über EDI (strukturierter Datenaustausch zwischen Sender, Empfänger und Zoll).

### **zu Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 g), Teil 3 Spalte B Nummer 1.7 (Sonstige)**

Nach Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.7 wurden verkehrsträgerübergreifende Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Personen- und Güterverkehr zwingend erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 7 Teil 3 Spalte B Nummer 1.7 wird der Personen- und Güterverkehr in den sonstigen Anlagenkatego-

rien Anlage zur Wettervorhersage, Gezeitenvorhersage und Wasserstandsmeldeanlage sowie Satellitennavigationssystem erbracht.

Anhang 7 Teil 1 Nummer 1 bestimmt die verkehrsträgerübergreifenden Anlagenkategorien näher:

zu g) Sonstige

zu aa) Anlage zur Wettervorhersage, Gezeitenvorhersage und Wasserstandsmeldeanlage

Die Vorschrift erfasst Anlagen oder Systeme zur Messung meteorologischer Größen.

zu bb) Satellitennavigationssystem

Die Vorschrift verweist auf die Verordnung (EU) Nr. 1285/2013) betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme.

### **zu Nummer 2 (Anhang 7 Teil 2, Teil 3 Spalte C und D)**

1. Die Schwellenwerte für den Personen- und Güterverkehr im Luftverkehr wurden für die Passagierförderung auf 20 000 000 Passagiere und für den Gütertransport auf einen Menge von 750 000 Tonnen pro Jahr festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in der Annahme, dass somit nur Anlagen solcher Flughäfen als kritisch gelten, denen aufgrund ihrer Größe eine hinreichende Bedeutung bei der bundesweiten Versorgung mit Transportleistungen zur Passagier- und Güterbeförderung im Luftverkehr zukommt.

Die von der Anlagenkategorie Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle gesicherten Flugbewegungen werden sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr erbracht. Für eine Betrachtung von zu versorgenden Personen ist daher die jährliche Gesamtsumme an Flugbewegungen pro Person zu betrachten. Sie lag im Jahr 2015 laut „Verkehr in Zahlen“ bei rund 2,8 Millionen Flugbewegungen.

Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von Flugbewegungen zur Versorgung pro Person und Jahr von:

$$0,035 \text{ Flugbewegungen pro Jahr} \approx \frac{2\,842\,000 \text{ Flugbewegungen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

2. Der Versorgungsgrad für die Anlagenkategorie Leitzentrale der Eisenbahn (Personenverkehr) ist anhand des Bemessungskriteriums disponierte Transportleistung auf dem Verkehrsnetz/ Teilnetz zu ermitteln. Dieses Bemessungskriterium berücksichtigt sowohl die räumliche Größe (Abdeckung eines geographischen Raumes) eines Verkehrsnetzes, als auch die zeitliche Taktung der Verkehre (Zugfolge) auf diesem Netz/ Teilnetz. Zudem wird dieser Parameter bei den öffentlichen Ausschreibungen von SPNV-Leistungen vom Aufgabenträger (Besteller) stets angegeben.

Für die Ermittlung des Schwellenwertes für die Anlagenkategorie Leitzentrale der Eisenbahn (Personenverkehr) ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Summe der disponierten Zugkilometer auf dem Netz/Teilnetz

Der festgelegte Schwellenwert beruht auf Experteneinschätzungen und berücksichtigt jene Netze/Teilnetze die an Städten mit mehr als 500 000 versorgten Personen (Einwohnern) liegen.

Für die Ermittlung des Schwellenwertes für die Anlagenkategorie Leitzentrale der Eisenbahn (Güterverkehr), Zugbildungsbahnhof sowie Güterbahnhof ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Disponierte Transportleistung im Güterschienenverkehr zur Versorgung einer Person pro Jahr
- Die durchschnittliche Transportleistung eines Güterzuges

Die Transportleistung des Güterschienenverkehrs wird jährlich erfasst und lag laut "Verkehr in Zahlen" im Jahr 2015 bei rund 116 Milliarden Tonnenkilometern. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche disponierte Transportleistung im Güterschienenverkehr zur Versorgung einer Person pro Jahr von:

$$1460 \text{ Tonnenkilometer/Jahr} \approx \frac{116\,632\,000\,000 \text{ Tonnenkm/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Die Ermittlung des Schwellenwertes für die Anlagenkategorien Zugbildungsbahnhof und Güterbahnhof erfolgt unter Annahme der in einem Jahr transportierten Menge an Gütern im Schienenverkehr zur Versorgung von 500 000 Personen und einer durchschnittlichen Transportleistung von 32 000 Tonnenkilometer pro Güterzug pro Jahr. Das Bemessungskriterium für die Ermittlung umfasst so genannte Ganzzüge, Züge des Einzelwagenverkehrs sowie Züge des kombinierten Verkehrs.

3. Für die Ermittlung des Schwellenwertes der Anlagenkategorie Anlage zum Betrieb von Bundeswasserstraßen sowie Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt wird auf eine Güterverkehrsdichte von 17 000 000 Tonnen pro Jahr abgestellt. Ab dieser Güterverkehrsdichte ist von einer hinreichenden Versorgungsrelevanz der Wasserstraßen und mithin der entsprechenden Anlagen zu deren Betrieb und Steuerung auszugehen.

Für die Ermittlung des Schwellenwertes der Anlagenkategorie Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die in der Seeschifffahrt transportierte Fracht zur Versorgung einer Person pro Jahr

Die Menge der pro Jahr in und nach Deutschland durch die Seeschifffahrtsflotte transportierten Fracht liegt nach Informationen des Statistischen Bundesamtes für 2015 bei ca. 300 000 000 Tonnen. Eine Reederei erfüllt den ihr aufgetragenen Dienst des Warentransportes unabhängig davon, ob eine Ware für den Im- oder Export vorgesehen ist. Oftmals kann der Status der Güter auch erst nach dem Löschen der Ladung festgestellt werden, da diese etwa auf der Reise oder erst während der Zwischenlagerung im Hafen weiter veräußert wurde. Daher ist auf das Gesamttransportaufkommen der Seeschifffahrt abzustellen, einschließlich der Exportmengen.

Daraus ergibt sich eine in der Seeschifffahrt transportierte Fracht zur Versorgung einer Person pro Jahr von

$$3,75 \text{ Tonnen/Jahr} \approx \frac{300\,000\,000 \text{ Tonnen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Für die Ermittlung des Schwellenwertes der Anlagenkategorie Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen ist folgende Kennzahl maßgeblich:

- Die disponierte Transportleistung der in der Binnenschifffahrt transportierten Fracht zur Versorgung einer Person pro Jahr

Die Transportleistung der pro Jahr in Deutschland durch die Binnenschifffahrtsflotte transportierten Fracht liegt nach Informationen des Statistischen Bundesamtes für 2015 bei ca. 55,3 Milliarden Tonnenkilometern.

Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Transportleistung für die in der Binnenschifffahrt transportierten Fracht zur Versorgung einer Person pro Jahr von:

$$691 \text{ Tonnenkilometer/Jahr} \approx \frac{55\,300\,000\,000 \text{ Tonnenkilometer/Jahr}}{80\,000\,000}$$

4. Für die Ermittlung des Schwellenwertes für die Anlagenkategorie Verkehrssteuerungs- und Leitsystem werden ausschließlich solche Anlagen betrachtet, die zur Steuerung und Überwachung des Netzes der Bundesautobahnen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesfernstraßengesetzes erforderlich sind. Das BAB-Netz wird sowohl für transportierte Personen als auch für transportierte Güter benötigt. Für eine Betrachtung von zu versorgenden Personen und den Transport von Gütern sind Bundesautobahnen unerlässlich und in einer Reichweite von mehr als 50 km nicht durch andere Verkehrsträger zu ersetzen.
5. Der Schwellenwert für den Personenverkehr im ÖPNV wird auf eine Anzahl von 125 000 000 Fahrgästen pro Jahr festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in der Annahme, dass somit nur Anlagen solcher ÖPNV-Betreiber als kritisch gelten, denen aufgrund ihrer Größe eine hinreichende Bedeutung bei der bundesweiten Versorgung mit Transportleistungen zur Fahrgastbeförderung zukommt.
6. Für die Ermittlung der Schwellenwerte in der Logistik sind grundsätzlich die folgenden Kennzahlen maßgeblich:
  - Die im Straßenverkehr transportierte Gütermenge zur Versorgung einer Person pro Jahr

Die Anzahl der transportierten Menge an Gütern im Straßenverkehr wird jährlich erfasst und lag laut „Verkehr in Zahlen“ im Jahr 2014 bei rund 3,5 Milliarden Tonnen. Der Werksverkehr in von ca. 790 Millionen Tonnen findet keine Berücksichtigung.

Daraus ergibt sich eine transportierte Gütermenge zur Versorgung einer Person pro Jahr von:

$$34 \text{ Tonnen/Jahr} \approx \frac{2\,710\,000\,000 \text{ Tonnen/Jahr}}{80\,000\,000}$$

Die Heranziehung der Gesamttonnage des Straßengüterverkehrs ist als Kennzahl für die Schwellenwertermittlung in der Logistik geeignet, weil der Straßengütertransport als verbindendes Element in der Logistik gilt und in der multimodalen Lieferkette jedes transportierte Gut in aller Regel auf der ersten und letzten Meile über die Straße bewegt wird.

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a Buchstabe b**

Die Änderung des bisherigen § 6 und neuen § 9 dient der Absenkung des Evaluierungsturnus auf zwei Jahre. Dieser Turnus ist Voraussetzung für eine effektive Umsetzung der Vorgabe in Art. 5 Absatz 7 Buchstabe b der NIS-Richtlinie, wonach der Kommission alle zwei Jahre eine Liste kritischer Dienstleistungen zu übermitteln ist.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und fügt Begriffsbestimmungen zu den Anlagenkategorien in Teil 1 ein, die in der Begründung zum Referentenentwurf bereits als Erläuterungen enthalten waren.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Neunummerierung ist eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 2.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Satz 2 ist zu streichen, weil die Regelung ausschließlich der Ermittlung des Versorgungsgrades im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Verordnung diene und mittlerweile obsolet ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Versorgungsgrad und somit die Kritikalität einer Anlage jeweils kalenderjährlich neu zu bestimmen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die Ermittlung des Versorgungsgrads für die betreffende Anlagenkategorie zwingend anhand des Bemessungskriteriums angeschlossene Haushalte zu erfolgen hat. Ohne Streichung suggeriert die Formulierung das Bestehen eines alternativen Bemessungskriteriums, das aber nicht vorgesehen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die Ermittlung des Versorgungsgrads für die betreffenden Anlagenkategorien zwingend anhand des Bemessungskriteriums Kapazität zu erfolgen hat. Ohne Streichung suggeriert die Formulierung das Bestehen eines alternativen Bemessungskriteriums, das aber nicht vorgesehen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe gg**

Die Änderung der Angaben ist eine Folgeänderung der Einfügung oder veränderten Nummerierung von Anlagenkategorien.

#### **Zu Doppelbuchstabe hh**

Die Änderung der Angaben ist eine Folgeänderung der Einfügung oder veränderten Nummerierung von Anlagenkategorien.

#### **Zu Doppelbuchstabe ii**

Die Änderung der Angaben ist eine Folgeänderung der Einfügung oder veränderten Nummerierung von Anlagenkategorien.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung der Anlagenkategorie Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung im Bereich Öltransport schließt eine Regelungslücke. In diesem Bereich Anlagen derselben Art, die zwar informationstechnisch miteinander verbunden sind, aber nicht auf demselben Betriebsgelände liegen, mangels Aggregation der jeweiligen Versorgungsgrade den Schwellenwert regelmäßig nicht überschreiten. Ebenso wird deren verbindendes informationstechnisches System nicht erfasst, obwohl dieses zur Erbringung der kritischen Dienstleistung Kraftstoff- und Heizölversorgung zwingend erforderlich sind.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung erweitert die Anlagenkategorie Anlage und System von Aggregatoren auch auf die Heizölversorgung.

#### **Doppelbuchstabe cc**

Die Einfügung der Anlagenkategorie Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung im Bereich Kraftstoff- und Heizölverteilung schließt eine Regelungslücke. In diesem Bereich werden Anlagen derselben Art, die zwar informationstechnisch miteinander verbunden sind, aber nicht auf demselben Betriebsgelände liegen, mangels Aggregation der jeweiligen Versorgungsgrade den Schwellenwert regelmäßig nicht überschreiten. Ebenso wird deren verbindendes informationstechnisches System nicht erfasst, obwohl dieses zur Erbringung der kritischen Dienstleistung Kraftstoff- und Heizölversorgung zwingend erforderlich ist.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und fügt Begriffsbestimmungen zu den Anlagenkategorien in Teil 1 ein, die in der Begründung zum Referentenentwurf bereits als Erläuterungen enthalten waren.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Neunummerierung ist eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 2.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Satz 2 ist zu streichen, weil die Regelung ausschließlich der Ermittlung des Versorgungsgrades im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Verordnung diene und mittlerweile obsolet ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Versorgungsgrad und somit die Kritikalität einer Anlage jeweils kalenderjährlich neu zu bestimmen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Die Neufassung dient der Klarstellung, dass die Ermittlung des Versorgungsgrads für die betreffenden Anlagenkategorien zwingend anhand der in Spalte C genannten Bemessungskriterien zu erfolgen hat.

### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Die Änderung der Angaben ist eine Folgeänderung der Einfügung oder veränderten Nummerierung von Anlagenkategorien.

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Aufnahme der Steuerung als eigenen Bereich der kritischen Dienstleistung Abwasserbeseitigung. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass der Steuerung der Bereiche Siedlungsentwässerung sowie Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung eine bereichsübergreifende Bedeutung zukommt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Neunummerierung ist eine Folge der Einfügung der neuen Nummer 1.3.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Einfügung dient der Konkretisierung der Anlagenkategorie Wasserwerk, die im Bereich Gewinnung von Trinkwasser als Gewinnungsanlage zu bezeichnen ist.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die obsoletere Anlagenkategorie Wasserwerk ist zu streichen.

### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Die Einfügung dient der Konkretisierung der Anlagenkategorie Wasserwerk, die im Bereich Aufbereitung von Trinkwasser als Aufbereitungsanlage zu bezeichnen ist.

### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Die obsoletere Anlagenkategorie Wasserwerk ist zu streichen.

### **Zu Doppelbuchstabe gg**

Die Änderung dient der Aufnahme der Steuerung und Überwachung als eigenen Bereich der kritischen Dienstleistung Trinkwasserversorgung. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass der Steuerung und Überwachung der Bereiche Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung eine bereichsübergreifende Bedeutung zukommt.

### **Zu Doppelbuchstabe hh**

Die Neunummerierung ist eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 2.4.

### **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und fügt Begriffsbestimmungen zu den Anlagenkategorien in Teil 1 ein, die in der Begründung zum Referentenentwurf bereits als Erläuterungen enthalten waren.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Neunummerierung ist eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 1.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Satz 2 ist zu streichen, weil die Regelung ausschließlich der Ermittlung des Versorgungsgrades im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Verordnung diene und mittlerweile obsolet ist.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Versorgungsgrad und somit die Kritikalität einer Anlage jeweils kalenderjährlich neu zu bestimmen ist.

### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Die Einfügung stellt klar, dass lediglich Betreiber von Anlagenkategorien des Lebensmittelhandels den Versorgungsgrad ihrer Anlage anhand des Umsatzes ermitteln dürfen.

### **Zu Buchstabe b**

Teil 3 wurde vollständig neugefasst, um die Anlagenkategorien an die Begriffsbestimmungen des Lebensmittelrechts anzupassen. Zusätzlich wurde die Anlagenkategorie „Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung in den Bereichen Lebensmittelproduktion und Lebensmittelhandel“ eingefügt, um eine Regelungslücke zu schließen. In der Lebensmittelproduktion und im Lebensmittelhandel wird häufig disloziert produziert, verarbeitet, gelagert, distribuiert, bestellt oder verkauft. Oft ist es dabei wirtschaftlicher, mehrere dieser Anlagen zentralisiert auf weniger Rechenzentren oder Steueranlagen zu verteilen und sie von dort aus zu steuern und/oder zu überwachen. Diese Anlagen werden bisher nicht erfasst, sind aber für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Lebensmittelversorgung zwingend erforderlich.

### **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und fügt Begriffsbestimmungen zu den Anlagenkategorien in Teil 1 ein, die in der Begründung zum Referentenentwurf bereits als Erläuterungen enthalten waren.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Neunummerierung ist eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 2.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Satz 2 ist zu streichen, weil die Regelung ausschließlich der Ermittlung des Versorgungsgrades im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Verordnung diene und mittlerweile obsolet ist.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Versorgungsgrad und somit die Kritikalität einer Anlage jeweils kalenderjährlich neu zu bestimmen ist.

### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Die Streichung ist erforderlich, weil die Regelung keinen Regelungszweck hat und somit obsolet ist.

### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Die Streichung ist erforderlich, weil Nummer 6 a) im Widerspruch zur Vorgabe in Nummer 6 Satz 2 steht, wonach ein enger betrieblicher Zusammenhang unabhängig von der räumlichen Distanz der Anlagen besteht.

### **Zu Doppelbuchstabe gg**

Die Streichung und veränderte Nummerierung ist eine Folgeänderung der neuen Fassung von Teil 3 Nummer 1.4.1.

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Anpassung des Bemessungskriteriums und des Schwellenwerts für die Anlagenkategorie DNS-Resolver an die Kriterien für die ortsgebundenen Zugangsnetze trägt der Tatsache Rechnung, dass gegenwärtig die Namensauflösung überwiegend im Zugangsnetz des Internet Service Providers erfolgt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in Nummer 1.4.2 ist erforderlich, weil die Anknüpfung des autoritativen DNS-Servers an das öffentliche Zugangsnetz nicht sachgerecht ist.

### **Zu Nummer 9**

siehe Begründung zu Nummer 2.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.